Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 162 (1994)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

19/1994 12. Mai 162. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Die Blauhelmtruppen: ein Beitrag zum Frieden 277

Ethische Überlegungen zur Neutralitätspolitik der Schweiz Von Christian Kissling 278

Ein sehr leises Zeichen
Hochfest von Pfingsten: Joh 20,19–23 279

Das Pfarr(ei)blatt ist für viele der letzte «Draht» zur Kirche 281

Afrika-Synode: Aufbruchstimmung
Vom Abschluss berichtet Walter Ludin 282

«Trennung von Kirchen und Staat?»
Ein kommentierender Bericht von Adrian Loretan 284

Die Glosse 287

Hinweise 288

Amtlicher Teil 288

Schweizer Kirchenschätze
Abtei St. Benedikt von Port-Valais, Le Bouveret: Maria mit Kind (frère Firmin, 1993)

Die Blauhelmtruppen: ein Beitrag zum Frieden

Mit der sogenannten Blauhelm-Vorlage ist in der bevorstehenden Volksabstimmung auf die Frage zu antworten: Soll sich die Schweiz mit eigenen Truppen an den friedenserhaltenden Missionen der UNO und eventuell der KSZE beteiligen? Damit beim Abwägen der Gründe für und gegen ein Engagement unseres Landes bei solchen Blauhelmmissionen auch die ethischen Gesichtspunkte einbezogen werden, hat die Nationalkommission Justitia et Pax im Auftrag der Bischofskonferenz ein Memorandum unter dem Titel «Ein Beitrag zum Frieden. Ethische Überlegungen zur Rolle der UNO-Blauhelme» verabschiedet.[1] Ein erster Teil skizziert, was UNO-Blauhelme sind und tun, ein zweiter fasst die Abstimmungsvorlage zusammen, und ein dritter stellt die folgenden ethischen Überlegungen an. *Redaktion*

Oberstes Ziel der Friedens- und Sicherheitspolitik unseres Landes muss es sein, einen solidarischen Beitrag zur Förderung von Friede und Sicherheit in der Welt zu leisten.

Blauhelmtruppen haben eine andere Aufgabe als normale Militäreinheiten. In friedenserhaltenden Missionen sollen sie nicht einen Krieg gewinnen, sondern Parteien in einem drohenden oder bereits ausgebrochenen Konflikt zum Verzicht auf militärische Gewaltanwendung bewegen. Blauhelmtruppen allein können keinen Frieden herbeiführen, aber sie können die Voraussetzungen für einen Friedensprozess verbessern. Wirkliche Friedensschlüsse lassen sich nur auf politischem Weg, am Verhandlungstisch erreichen. Blauhelmtruppen machen friedenspolitische Massnahmen nicht-militärischer Art also nicht überflüssig, sondern setzen sie vielmehr voraus.

Neben der Bereitstellung von Blauhelmtruppen muss die Schweiz sich deshalb auch in anderen Bereichen der Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik für die Friedensförderung einsetzen. Dazu würden, wie die Erfahrung zeigt, beispielsweise auch der verantwortungsvolle Verzicht auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial und die Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung in möglichen Konfliktregionen gehören, denn Konflikte entstehen meist dort, wo Armut und Unterdrückung herrschen. Friede kann es nur auf der Grundlage von Gerechtigkeit geben.

Soweit friedenserhaltende Massnahmen von Blauhelmtruppen aber tatsächlich einen Beitrag leisten können zur Beendigung von gewaltsamen Konflikten, darf auf dieses Mittel nicht verzichtet werden. Die leidende und an den Gewalttätigkeiten unschuldige Zivilbevölkerung kann nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Und dann

darf man auch nicht vergessen, dass jeder lokale Konflikt die Stabilität und Sicherheit in der ganzen Region gefährdet; der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien ist auch dafür ein bitteres Beispiel.

Einsätze von Blauhelmtruppen sind also immer nur ein Bestandteil bei der Lösung von kriegerischen Konflikten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass zu diesem Mittel oft genug keine Alternativen bestehen:

– Politische und wirtschaftliche *Sanktionen* gegen einen Aggressor oder gegen ein Land, das systematisch die Menschenrechte oder die Rechte von Minderheiten verletzt, treffen in den meisten Fällen beinahe ausschliesslich nur die Zivilbevölkerung, nicht aber die Machthaber, und wirken, wenn überhaupt, nur sehr langfristig.

– Sicher müssen *präventive Massnahmen,* also die rechtzeitige Erkennung von Konflikten, bevor sie mit militärischen Mitteln ausgetragen werden, ausgebaut werden. Auch hier lehrt allerdings die Erfahrung, dass die UNO dazu noch kaum in der Lage ist. Die KSZE konnte für Europa ihren Mechanismus der friedlichen Streitbeilegung bisher noch nicht im Ernstfall erproben.

– Schliesslich muss, auch wenn diese Einsicht schwerfällt, festgestellt werden, dass eine pazifistische Einstellung der unbeteiligten Staaten einen ausgebrochenen Konflikt nicht eindämmen kann. *Pazifismus* heute müsste heissen, den Frieden wo immer möglich ohne militärische Gewaltanwendung herbeizuführen. Das kann aber den Einsatz von friedenserhaltenden Blauhelmtruppen nicht ausschliessen, selbst wenn ein gewisses Risiko bestehen sollte, dass diese Truppen zur Selbstverteidigung auch Gewalt anwenden müssen.

Die Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Missionen von Blauhelmtruppen bedeutet keine Abkehr von der eidgenössischen Tradition der Neutralität, sondern ist vielmehr ihre Fortführung. Die Sicherheit der Schweiz und die Förderung des Friedens lassen sich heute durch ein stärkeres internationales Engagement der Schweiz besser verfolgen als durch ein «neutrales» Abseitsstehen, denn bezüglich der Förderung von Sicherheit und Frieden kann es keine Neutralität geben. Deshalb ist es richtig, wenn die neutrale Tradition unseres Landes weitergeführt wird, indem die Schweiz sich solidarisch an der Erhaltung und Förderung des Friedens beteiligt, eines Friedens, der nur auf der Grundlage der Menschenrechte Bestand haben kann.

[1] Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern, Telefon 031-381 59 55, Telefax 031-381 83 49.

Theologie

Ethische Überlegungen zur Neutralitätspolitik der Schweiz

Die militärische und aussenpolitische Neutralität der Schweiz ist zum versteckten Motor hitziger öffentlicher Diskussionen geworden. So verschiedene Themen wie EWR-Ratifikation, UNO-Beitritt, schweizerische Blauhelme und F/A-18-Kampfflugzeuge, aber auch scheinbar so selbstverständliche Geschäfte wie die Ratifikation der Anti-Rassismus-Konvention der Vereinten Nationen und der Sozialcharta des Europarates avancieren zu sensiblen und emotionsträchtigen Problemen, sobald es den Anschein macht, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz würden dadurch tangiert. Die Frage stellt sich, welchen Beitrag die Kirchen und die Ethik zu dieser Diskussion leisten können. Und zwar stellt sich diese Frage in zweierlei Hinsicht:

– Welche Kompetenz kommt der Ethik in sicherheits- und verteidigungspolitischen Belangen zu?

– Welche Orientierungsfunktionen kann sie heute übernehmen?

Die ökumenische Arbeitsgruppe Friedenspolitik[1] des Instituts für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Nationalkommission Justitia et Pax der Schweizer Bischofskonferenz hat im Rahmen eines grösseren Projekts zur ethischen Beurteilung supranationaler Sicherheitspolitiken diese Fragen bearbeitet und legt hier in eigener Verantwortung ihre ersten Ergebnisse in der Form von Diskussionsthesen vor.[2]

■ Zur Kompetenz der Friedensethik

Verteidigungs- bzw. sicherheitspolitische Diskussionsbeiträge von Ethikern geraten leicht in Gefahr, in eine von zwei Schubladen eingeordnet (und damit auch neutralisiert) zu werden. Die eine Kategorie ist der *gesinnungsethische Pazifismus,* also eine Einstellung, die – wenigstens in den Augen ihrer Gegner – unbeleckt von der Berücksichtigung realpolitischer Rahmenbedingungen eine umfassende Abrüstung fordert und eine globale Friedens- und Versöhnungspolitik propagiert. Die andere Klassierung trägt die Etikette einer «realistischen» *Verantwortungs-* bzw. *Kompromissethik,* die selbst wiederum leicht als Anpassung an schlechte Gegebenheiten und als Unterstützung der existierenden militärischen und politischen

*Beitrag zur Tagung «Beitreten oder Trittbrettfahren? Die Zukunft der Neutralität in Europa» der Schweizerischen Friedensstiftung vom 29./30. Oktober 1993.

[1] Mitglieder der Arbeitsgruppe: Muriel Beck (Hilfsstelle Menschenrechte des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern), Sabine Göpfert (Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Basel), Carmen Jud (Christlicher Friedensdienst, Luzern), Thomas Albert (Bern), Günther Bächler (Schweizerische Friedensstiftung, Bern), Martin Bernet (Pax Christi, Lausanne), Marc Dunant (Lausanne), Laurent Goetschel (Bern), Peter Hug (Bern), Max Keller (Paulus-Akademie, Zürich), Christian Kissling (Justitia et Pax, Bern), Hans-Balz Peter (Institut für Sozialethik, Bern), Plasch Spescha (Sozialethische Arbeitsstelle, Biel).

[2] Als frühere Publikationen zum Thema vgl. auch ISE/J+P (Hrsg.), Frieden in Europa. Eine Herausforderung für die Schweiz, Bern 1991, sowie ISE/J+P (Hrsg.), Schweizerisch – und dennoch europäisch...?, Bern 1992; zu beziehen bei: Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern, Telefon 031-381 59 55.

Ein sehr leises Zeichen

Hochfest von Pfingsten: Joh 20,19–23

Die liturgischen Bücher legen uns für den Vorabend von Pfingsten nicht weniger als fünf mögliche Lesungen und ein Evangelium und für den Pfingsttag selber wieder drei mögliche Lesungen und zwei Evangelien vor. Das Evangelium vom Vorabend, Joh 7,37–39, ist eine Verheissung der Geistsendung; das zweite vom Tag selbst ist zusammengestellt aus zwei Kapiteln der Abschiedsreden und legt dar, was der Geist in der Zeit *nach* Ostern wirken werde. Das Pfingstereignis selber wird berichtet im ersten Evangelium des Festtages, aufgeschrieben bei Joh 20,19–23. Diesen Bericht wollen wir auszuloten versuchen.

Am meisten bildlich dargestellt ist natürlich das Pfingstereignis, wie es Lukas Apg 2,1–11 erzählt mit dem Sturm, der Sprachengabe und den Zungen wie von Feuer. Gibt es nun zwei sich konkurrenzierende Ausgiessungen des Geistes? Nicht bloss zwei, vielmehr müssen wir schliessen, dass die Ausgiessung ständig neu geschieht, was auch andere Berichte aus der Apostelgeschichte bestätigen (4,31; 8,17 ff.; 10,44; 19,6). Nur dann und wann aber geschieht sie mit schau- und hörbaren Zeichen. In unserem Evangelium (20,19–23) ist das Zeichen aussergewöhnlich leise und unspektakulär, in dieser Hinsicht vergleichbar mit der Taube bei der Taufe am Jordan. Ein Hauchen nur ist es. «Er hauchte sie an und sprach zu ihnen: Empfanget den Heiligen Geist.» Jedes Zeichen und jeder Name der Bibel für den Heiligen Geist muss uns helfen, dem Geheimnis Heiliger Geist näher zu kommen.

Was könnte das Zeichen Hauch bedeuten? Man wird an die Erschaffung des Menschen nach Gen 2,7 denken müssen. Gott haucht dem noch toten Leib des ersten Menschen das Leben ein. Der Atem ist das äussere Zeichen, dass der Mensch lebt. Den letzten Atemzug tun, den Geist aushauchen heisst darum sterben. Das ist die natürliche Beobachtung und hat mit dem klinisch feststellbaren Leben oder Nichtmehr-Leben nichts zu tun.

Wenn nun Jesus den Jüngern durch Anhauchen den Geist mitteilt, so ist ganz offenbar dieser Geist das neue Leben. Jesus lebt dieses Leben bereits und teilt es nun den Jüngern mit. Gotteskindschaft, Gott in uns, Gnadenleben, Einwohnung des Geistes, das alles kann mitgemeint sein.

Ein zweites: Der Hauch kommt aus dem Innern; nicht nur aus dem Mund wie das Wort; er kommt aus grösserer Tiefe. So hatte es Jesus (Joh 7,18) verheissen: «Aus seinem Innern werden Ströme lebendigen Wassers fliessen. Damit meinte er den Geist.» Er wird dann gegeben, wenn Jesus in der Auferstehung verherrlicht sein wird, also jetzt.

Hilfreich sind auch die Sätze, die der Stelle von der Geistsendung vorausgehen und nachfolgen. Voraus geht das Wort: «Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.» Dazu also brauchen sie den Heiligen Geist. Nicht aus Eigenem, sondern aus der Kraft des Geistes werden sie die Sendung Jesu weiterführen, das Reich Gottes in der Welt umsetzen. Der Geist wird sie dabei «in alle Wahrheit einführen» (Joh 16,12).

Unmittelbar danach folgt das Wort Jesu: «Wem ihr die Sünden vergebt...» Es war gewiss gut gemeint, als man erklärte, das sei die Einsetzung der Beicht, der Lossprechungsvollmacht und des für die Einzelbeicht geforderten vollständigen Sündenbekenntnisses. Als ob die Sündenvergebung an die Einzelbeicht gebunden wäre! Als ob nicht alle Sakramente sündenvergebend wirken würden, die Taufe mit der Firmung (Apg 2,38), die Eucharistie mit dem Blut zur Vergebung der Sünden (Mt 26,28), die Krankensalbung (Jak 5,15). Die Sündenvergebung ist das Korrelat zum Geschenk des neuen Lebens und sollte deshalb nicht für sich allein gesehen werden. Auch mit der Sündenvergebungsvollmacht hier einen Teil der Priesterweihe zu sehen, dürfte eine Engführung sein. Der Heilige Geist und mit ihm die Sündenvergebung wird eher der Gesamtheit der Jünger übertragen, der Kirche. Diese darf dann die Weitergabe des Heiles in so oder anders gestalteten Sakramenten konkretisieren. Die Übergabe des Geistes geschieht in einer Atmosphäre des Friedens und der Freude. Die Freude der Jünger, «als sie den Herrn sahen», wird durch den Geist gewiss verstärkt. Die ersten «Früchte des Geistes sind Liebe, Freude, Friede» (Gal 5,22). *Karl Schuler*

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagsevangelien

«Mächte und Gewalten» denunziert werden kann. Es braucht hier nicht darum zu gehen, ob ausserhalb dieser beiden Schubladen in der Theologie- und Philosophiegeschichte auch noch heute brauchbarere friedensethische Ansätze zu finden sind; klar ist aber, dass die beiden Konzepte des Umschmiedens von Schwertern zu Pflugscharen einerseits und des gerechten Krieges andererseits kaum noch allein als ethische Orientierung aktueller Sicherheitspolitik zu benutzen sind.

Wozu braucht es aber überhaupt eine ethische Orientierung? Wo liegt der spezifische Beitrag der Friedensethik zur sicherheitspolitischen Diskussion? Es mag vielleicht auf den ersten, aber auch nur auf den ersten Blick als billige Antwort erscheinen, wenn gesagt wird, dass es der Ethik vor allem darum gehen muss, diejenigen Fragen in die öffentliche Diskussion einzubringen, die dort erfahrungsgemäss zu kurz kommen. Diese Fragen liegen auf mindestens zwei Ebenen:

– *Zieldimension:* Welche Ziele soll eine Sicherheitspolitik verfolgen? Bewahrung der nationalen Unabhängigkeit, Schutz vor militärischer Gewalt und somit Kriegsverhinderung durch Dissuasion können dann nicht mehr genügen, wenn sich zeigt, dass die eigentlichen Bedrohungslagen längst nicht mehr klassisch-machtpolitischer Art sind, sondern sich aus anderen Problemkreisen ergeben, etwa aus ökologischen und zivilen Gefahren, aus kulturellen Disparitäten und aus der ungleichen Verteilung von Gütern und Lebenschancen. Die Ethik muss deshalb in Erinnerung rufen, dass die Beibehaltung der gewohnten, auf militärischer Macht basierenden Verteidigungspolitik diese Gefährdungen nicht nur nicht beseitigen kann, sondern letztlich sogar kontraproduktiv ist. *Sicherheit ist keine Frage der blossen Abwehr mehr.* Daran müssten sich

dann Folgerungen anschliessen, die auf eine grössere internationale Solidarität, auf soziale, ökonomische und politische Stärkung krisenanfälliger Regionen usw. hinzielen – Folgerungen, die nicht zuletzt auch unseren Lebensstil und unseren materiellen Wohlstand hinterfragen. Mit dem Veralten nationalstaatlicher Souveränitätsvorbehalte geht aber gleichzeitig eine *Demilitarisierung der Sicherheitspolitik* Hand in Hand; diese Entwicklung, so zeigt eine Durchsicht der vorliegenden Literatur, wurde bisher in der Friedensethik (und nicht nur dort...) noch kaum verarbeitet. Deshalb kann reiner Pazifismus heute keine ausreichende Orientierung mehr bieten.

– *Mitteldimension:* Welche Mittel sind zur Bewältigung einer Krise zulässig? Diese Frage stellt sich zuerst einmal hinsichtlich machtpolitischer Bedrohungen. Es hat sich gezeigt, dass auch international abgestützte und zweifelsfrei völkerrechtlich legitime Interventionen militärischer, politischer und wirtschaftlicher Art keineswegs unproblematisch sind, weder für die Betroffenen noch für die Intervenierenden. Dass gegenüber der wirtschaftlichen oder militärisch-machtpolitischen Intervention der *politischen Konfliktlösung* mittels völkerrechtlicher Regeln und Mechanismen wo immer möglich der Vorzug gegeben werden muss, liegt auf der Hand. «Deregulierung» kann in der Sicherheitspolitik jedenfalls keine Legitimität beanspruchen. Wesentlich unübersichtlicher ist die Situation aber bei nicht-machtpolitischen Bedrohungen, für die ein operationables Instrumentar erst in Ansätzen zur Verfügung steht. Die Ethik kann hier die formale Auskunft geben, dass die eingesetzten Mittel zur Überwindung oder wenigstens Handhabung der Krise *Zukunft ermöglichen sollen und diese nicht verbauen dürfen.* Ihr muss es also darum gehen, gegenüber der kurzfristigen politischen Dimension die längerfristige Ebene zur Geltung zu bringen. Neben dieser Berücksichtigung der Situationstranszendenz der Mittel muss als zweite einschränkende Regel die *Verhältnismässigkeit der (Interventions-)Mittel* beachtet werden: Die – ohnehin konstruierte – Figur des «ungerechten Angreifers» legitimiert eben nicht zu jedem Akt der Selbstverteidigung.

Gerade in Fragen der legitimen Mittel des Krisenmanagements ist die Ethik selbstverständlich auf eine enge Kooperation mit der politikwissenschaftlichen Friedensforschung und mit anderen Sozialwissenschaften angewiesen. Nur so kann sie ihre eigentliche Aufgabe wahrnehmen, nicht nur einschränkende formale Regeln anzugeben, sondern positiv zu sagen, was unternommen werden *soll,* um eine Bedrohung abzuwenden.

■ Der Beitrag der Schweiz zur europäischen Friedensordnung

Was heisst das alles nun für die Orientierungsprobleme unseres Landes? Soll unsere bisherige Neutralitätspolitik weitergeführt werden? Aus ethischer Sicht muss gefordert werden, dass sich die Sicherheitspolitik der Schweiz an den *Friedensinteressen Europas* auszurichten hat. Dieser nur auf den ersten Blick triviale Grundsatz lässt sich durch Argumente aus mindestens drei Dimensionen stützen: Die Beachtung der Priorität der gesamteuropäischen vor unseren nationalen Sicherheitsinteressen ist erstens ein Gebot der *Solidarität.* Von daher verbietet sich die sicherheitspolitische Option des Trittbrettfahrens – man sollte vielleicht besser von «Schwarzfahren» sprechen – von selbst. Das bedingt freilich auch, dass die Schweiz auch die Risiken einer supranationalen Sicherheitspolitik mittragen muss. Die Beteiligung der Schweiz an der europäischen Friedenspolitik ist zweitens ein Gebot der *politischen Vernunft:* Unser Land ist seit 1989 sicherheitspolitisch ein integrierender Bestandteil Europas; die Situation einer spezifischen Bedrohung der Schweiz kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf absehbare Zeit hinaus ausgeschlossen werden. Das Beharren auf einer eigenständigen Verteidigungspolitik ist also eher mythisch-traditionell denn rational-sicherheitspolitisch begründet. Schliesslich bedeutet ein Ausrichten eidgenössischer Sicherheitspolitik an den Interessen Gesamteuropas drittens auch keinesfalls einen historischen Bruch: Die Neutralität der Schweiz entsprach im Zeitalter der nationalstaatlichen Konkurrenz und in der Ära der Blockkonfrontation des Kalten Krieges nicht nur dem eigenen, sondern auch dem *gesamteuropäischen Sicherheitsinteresse.* Heute, unter geänderten Bedingungen, ist es eine Fortführung der historischen Tradition, wenn gefragt wird, welchen *kooperativen Beitrag die Schweiz zur Sicherheit auf unserem Kontinent* unter neuen Bedingungen leisten kann.

Es braucht nicht bestritten zu werden, dass die Neutralität unseres Landes auch ethisch eine valable sicherheitspolitische Option dargestellt hat – selbst wenn sie, vor allem durch die illusorische Trennung von militärischer und wirtschaftlich-politischer Neutralität, ihre Schattenseiten aufwies. Was sich bis vor kurzem bewährt hat und legitim erschien, ist inzwischen aber, so kann zusammengefasst werden, problematisch geworden. Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb gerade aus ethischer Sicht geboten, dass sich die Schweiz am Aufbau einer gesamteuropäischen Friedens- und Sicherheitsordnung beteiligt – mit allen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben; für den neutralen Alleingang scheint es derzeit kaum triftige Argumente zu geben.

Wie soll aber eine solche wünschbare europäische Sicherheitsordnung aussehen? In einer ersten Annäherung lassen sich fünf Kriterien formulieren, denen eine ethisch legitime kollektive Sicherheitspolitik in Europa genügen müsste:

– *geographisch:* eine gemeinsame Sicherheitspolitik West- und Osteuropas;

– *kulturell und politisch:* die Integration potentieller Gegner und nicht bloss der Zusammenschluss weitgehend gleichgesinnter Demokratien auf der Basis westlich-abendländischer Werte;

– *teleologisch:* die prospektive Bekämpfung von Ursachen politischer und militärischer Gewaltanwendung, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eben nicht nur machtpolitischer Natur sind;

– *dimensional:* die Erweiterung der Sicherheitspolitik über den militärisch-machtpolitischen Aspekt hinaus auf ökologische, soziale, kulturelle und Entwicklungsfragen;

– *relational:* das Bemühen um eine solidarische wirtschaftliche, soziale und politische Stärkung auch anderer Weltregionen.

Mit diesen fünf Kriterien kann ein System kollektiver Sicherheit in Europa noch nicht abschliessend skizziert werden. Ein solches System, das wohl auf einer modifizierten Form der KSZE aufbauen müsste, wäre aber den anderen Optionen sicherheitspolitischer Orientierung der Schweiz (neutraler Alleingang; Beitritt zu Nato bzw. WEU in ihrer heutigen Form) vorzuziehen, und zwar ebenso aus ethischen wie aus realpolitischen Gründen. Mit anderen Worten: Gerade seit dem Wegfall der Ost/West-Konfrontation kann in der Zieldimension zwischen Friedens*ethik* und sozialwissenschaftlicher Friedens*forschung* kein wirklicher Widerspruch mehr bestehen, und zwar aus dem einfachen Grund, dass das Überleben von uns allen nicht mehr durch nationale Verteidigungsanstrengungen der einzelnen Staaten, sondern nur noch durch ein höheres Mass an internationaler Solidarität gesichert werden kann. Aber auch in der Frage der legitimen Mittel können die oben erwähnten einschränkenden Regeln als konsensfähig gelten.

Für die Schweiz bedeuten diese Überlegungen weiter, dass sie aus ethischen

Gründen verpflichtet ist, bereits am *Aufbau* einer kollektiven Sicherheitsordnung in Europa, die den erwähnten Kriterien genügt, mitzuwirken. Es kann nicht genügen, dass sie mit einem Beitritt wartet, bis die anderen europäischen Staaten ein solches vollkommenes System kollektiver Sicherheit geschaffen haben; das Engagement unseres Landes ist schon vorher gefordert. Blosses Beharren auf Neutralität und nationalstaatlicher Souveränität, das lautstarke Poltern für eine «neutrale und unabhängige Schweiz» erscheinen jedenfalls heute eher als Ausdruck eines kollektiven und kurzsichtigen Egoismus denn als Kennzeichen politischen und ethischen Verantwortungsbewusstseins.

Christian Kissling

Der im Fach Sozialethik promovierte Theologe Christian Kissling ist deutschsprachiger Sekretär der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax

Pastoral

Das Pfarr(ei)blatt ist für viele der letzte «Draht» zur Kirche

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, der am kommenden Sonntag, 15. Mai, von der römisch-katholischen Weltkirche begangen wird, lädt uns ein, über das Verhältnis von Kirche und Medien nachzudenken. Das gibt uns Anlass, bei dieser Gelegenheit auch einmal den Stellenwert der Pfarr(ei)blätter zu thematisieren, die in diesem Spannungsfeld eine spezifische Rolle übernehmen, weil sie institutionell zwar in die Kirche eingebunden sind, aber dennoch mehr als nur eine «Kanzel» der offiziellen Kirche sein sollen. Noch gibt es in der Schweiz nur wenige Untersuchungen und Analysen, die uns ein Bild darüber vermitteln, welcher Stellenwert den Pfarr(ei)blättern heute tatsächlich zukommt und wie es beispielsweise um die Akzeptanz dieses «Mediums» bei kirchlich eher distanzierten Kreisen steht.

Teilweise überraschende Resultate hat eine repräsentative Meinungsumfrage ergeben, die im Sommer des vergangenen Jahres unter Leserinnen und Lesern der Luzerner Pfarreiblätter durchgeführt worden war: Damit wurde ein häufig zu hörendes (Vor-)Urteil entkräftet, das davon ausgeht, dass heute Pfarr(ei)blätter kaum noch gelesen werden. In eine deutlich andere Richtung weist die Auswertung der Umfrage, auf deren Grundlage gar die Behauptung gewagt wird, dass die Pfarreiblätter «ein unerkannter Bestseller» seien. Mehr noch wird darauf hingewiesen, dass das Pfarreiblatt «oftmals der einzige, meistens aber der wichtigste Draht» zu jenen Kirchenmitgliedern sei, die ausserhalb des Kreises leben, der den Kern der Pfarrei ausmacht.

■ Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage

Ausgangspunkt solcher Feststellungen waren persönlich-mündliche Interviews, die nach einem repräsentativen Verfahren mit insgesamt 327 Pfarreiblattleserinnen und -Lesern in vier ausgewählten Streugebieten im Kanton Luzern (Ebikon, Luzern, Kriens und Sursee) nach drei Altersklassen zwischen 15 und 74 Jahren durchgeführt wurden. Ziel der Untersuchung war, das Pfarreiblatt bei seinen Leserinnen und Lesern hinsichtlich Nutzung und Akzeptanz zu überprüfen und Anhaltspunkte für die zukünftige Gestaltung und Positionierung zu liefern.

Eine nicht unwichtige Vorentscheidung wurde bei der Repräsentativ-Umfrage durch die Wahl der Stichprobe getroffen. So ermittelte das IHA-GfM Forschungsinstitut Hergiswil keine eigentlichen «Reichweiten» der Leserschaft, sondern beschränkte die Untersuchung auf persönlich-mündliche Interviews mit Leserinnen und Lesern des Pfarreiblattes, wobei als «Leser/in» diejenigen Personen definiert wurden, die das Pfarreiblatt «schon einmal gelesen oder durchgeblättert» haben.

Besonderes Interesse kommt dieser Umfrage schon von daher zu, dass bisher für ein kirchliches Medium noch selten derartige Untersuchungen mit einem repräsentativen Verfahren (die Stichprobe wurde nach dem Random-Quota-Verfahren durchgeführt) gemacht wurden. Die Initiative der Umfrage – das dürfte bemerkenswert sein – ging nicht vom Trägerverein des Pfarreiblattes, sondern von der Brunner AG aus, die in Kriens den grössten Teil der Pfarreiblätter druckt. Damit wurde, so ist zu vermuten, in einem gewissen Sinne «die Flucht nach vorn» angetreten, um möglichen Sparübungen von Kirchgemeinden entgegenzutreten, die zur Kostensenkung zuallererst beim Pfarreiblatt Abstriche machen wollen. Mit konkreten Fakten galt es die verbreitete Meinung zu widerlegen, dass Pfarreiblätter als Organe der Pfarreien kaum gelesen würden.

■ 75 Prozent regelmässige Leser/-innen

Die Resultate der Repräsentativ-Umfrage sind entsprechend überraschend: «Mehr als drei Viertel der Leserinnen und Leser nehmen das Pfarreiblatt regelmässig zur Hand, das heisst, mindestens fünf von sechs Nummern», womit der Anteil an regelmässigen Leserinnen und Lesern (76 Prozent) wesentlich höher als gemeinhin angenommen einzustufen ist. Gleichzeitig lässt sich das Leseverhalten durch verschiedene Faktoren (Geschlecht, Alter, Gottesdienstbesuch) noch genauer ausdifferenzieren: Daraus ergibt sich der Trend, dass eher Frauen, langjährig in der Pfarrei wohnende Personen und wenig seltene Gottesdienstbesucher/-innen das Pfarreiblatt lesen.

Betreffend Alterskategorien zeigte die Untersuchung, dass der Prozentsatz der jüngeren Leser/-innen (43 Prozent) wesentlich unter dem Durchschnittswert von 76 Prozent der regelmässigen Leser/-innen liegt – im Gegensatz zu den Altersgruppen ab 35 Jahren: bei 85 Prozent der 35- bis 54jährigen und 83 Prozent der 55- bis 74jährigen. Entsprechend unterschiedlich zeigt sich bezogen auf die einzelnen Gruppen die Leseintensität, die generell erfreulich hoch ist, wobei junge Leser/-innen durch selektive Lesegewohnheiten zu charakterisieren sind.

Die Beurteilung der Wichtigkeit von Rubriken zeigt in der Umfrage, dass gerade regionale und pfarreibezogene Beiträge als besonders wichtig und interessant eingestuft werden, was bedeutet, dass Themen oft aufgrund der rein geographischen Nähe besondere Beachtung finden. Gewünscht wird eine noch stärkere Forcierung einer meinungsfreudigeren, aber trotzdem unabhängigen und ungebundenen Ausrichtung.

■ Zum Teil recht deutliche Defizite

Weniger ausgeprägt ist laut Untersuchung die emotionale Bindung der Leserschaft an das Pfarreiblatt: 45 Prozent nehmen eine eher ambivalente Position ein, knapp 20 Prozent sogar eine distanzierte. Ein mögliches Ziel, jüngere Personen wieder an die Kirche und die Gemeinde her-

anzuführen, wird mit dem Pfarreiblatt kaum erreicht, wie Dr. Wilhelm Siebert vom IHA-GfM Forschungsinstitut Hergiswil unterstreicht: «Zurzeit besitzt das Pfarreiblatt – vor allem beim jüngeren Publikum – ein eher angestaubtes und biederes Image. Etwas mehr Humor, mehr Vermittlung von Lebensfreude und Optimismus, aber auch mehr Kontroversen und verschiedene Meinungen – Forumcharakter – sollten das Erscheinungsbild des Pfarreiblattes in Zukunft prägen. Ansonsten bestehen eindeutig ‹Nachwuchsprobleme›.»

So brachte die Umfrage neben zahlreichen erfreulichen Ergebnissen aus der Sicht der Pfarreiblattleser/-innen zum Teil auch recht deutliche Defizite hervor, die für eine zukünftige Gestaltung und Positionierung der Pfarreiblätter nicht unwichtige Anhaltspunkte liefern können: «Es sollte engagierter werden.» «Es sollte bedeutend mehr Lesefreude vermitteln. Der Spass beim Lesen kommt zu kurz.» «Es sollen mehr praktische Hilfe und Tips vermittelt werden.» «Die Unabhängigkeit bei den Beiträgen sollte weiter unterstrichen werden: etwas weniger Anbindung an die offizielle Kirchenmeinung.» «Das Themenspektrum sollte ausgeweitet werden, wobei der Schwerpunkt auf die nähere Umgebung gelegt werden sollte.»

■ Pfarreiblatt als Mittel der Verkündigung

Anlässlich der Präsentation der Ergebnisse der Repräsentativ-Umfrage formulierte Ludwig Spirig-Huber, Zentralredaktor des Luzerner Pfarreiblattes, in sieben Thesen einige Grundüberlegungen zum Verhältnis von «Kirche und Medienöffentlichkeit». Eigentlicher Auftrag der Kirche sei die Verkündigung, die sie auf vielfältige Weise wahrnehmen könne: In Gottesdiensten und sakramentalen Handlungen, in Religionsunterricht und Erwachsenenbildung, in Vereinen und Gremien usw. Auf diesen Hintergrund stellte er auch das Pfarreiblatt, das – neben den genannten – ebenfalls ein Weg der Verkündigung darstelle. Gleichzeitig wies Ludwig Spirig darauf hin, dass der Kreis jener Menschen, die sich direkt von der Verkündigung der Kirche ansprechen lassen, immer kleiner werde, zumal sich der gesellschaftliche Ort der Kirche in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert habe. In dieser Situation sei das Pfarreiblatt für viele der letzte «Draht» zur Kirche und dürfe deshalb in seiner Bedeutung nicht unterschätzt werden: «Kirche ist heute angewiesen auf ‹Eigenwerbung›, muss sich, ihre Botschaft und ihre Veranstaltungen ins Gespräch bringen. Kirche braucht Öffentlichkeitsarbeit.»

Das Bewusstsein des veränderten gesellschaftlichen Ortes der Kirche sei bei vielen Amtsträgern und Behörden der Kirche nicht oder zu wenig vorhanden. Das habe zur Folge, dass eine Öffentlichkeitsarbeit, gerade auch über die Grenzen des «inneren Kerns» hinaus, oft als nicht notwendig angesehen werde. Da gebe nun die Repräsentativ-Umfrage klare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines zeitgemässen Pfarreiblattes, meinte Ludwig Spirig weiter und betonte: «Wo Kirche Öffentlichkeitsarbeit macht, wo sie sich präsentiert in Mitteilungen, Stellungnahmen oder Anlässen, da wird sie wahr- und zumeist auch ernst genommen.»

Benno Bühlmann

Der Diplomtheologe Benno Bühlmann arbeitet als Redaktor bei der Luzerner Zeitung und studiert noch am Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Freiburg

Kirche in der Welt

Afrika-Synode: Aufbruchstimmung

«Manche haben viel erhofft und sind nun enttäuscht. Andere haben nicht viel erwartet und sind nun überrascht.» Mit diesen Worten erinnerte Nyeme Tésé aus Zaire am Schluss der Bischofssynode daran, dass es kaum möglich ist, ein objektives Urteil über diese Versammlung zu fällen, die in der afrikanischen Kirchengeschichte erstmalig war. Der Theologe aus Kinshasa fügte jedoch hinzu: «Die Synode hat Perspektiven geöffnet. Sie ist ein historisches Ereignis.» Er betonte weiter, jetzt müssten die Bischöfe an die Basis gehen und dort die Anregungen der Synode verwirklichen.

Dazu der in Simbabwe tätige Immenseer Missionar Josef Werlen: «Es kommt auf die Initiative der Bischöfe an. Von sich aus wird sich nichts ändern. Die Propositiones (Vorschläge) der Synode werden sich nicht selbst wehren. Wer jedoch mit ihnen etwas anfangen will, findet in ihnen viele Impulse.»

■ Allgemeine Zufriedenheit

Wer sich in der ersten Maiwoche in Rom etwas umgehört hat, fand unter den Teilnehmern der Synode so etwas wie eine «allgemeine Zufriedenheit auf einem hohen Niveau». Von der Missstimmung, welche die Wahl von Rom als Versammlungsort ausgelöst hatte, war nichts mehr zu spüren. Bereits der «inkulturierte», fast drei Stunden dauernde Eröffnungsgottesdienst hatte die Gemüter besänftigt. Überdies lernte man bald die organisatorischen Annehmlichkeiten zu schätzen, die der synodenerprobte Vatikan zu bieten hatte. «Bei uns in Afrika gibt es nicht so viele Computer», meinte ein nigerianischer Bischof...

Nach der lateinamerikanischen Bischofsversammlung in Santo Domingo (1992) wurden vielerorts Befürchtungen laut, die römische Kurie könnte auch die Synode für Afrika manipulieren. Abgesehen vom starren Korsett einer Bischofssynode (dazu der nächste Abschnitt dieses Artikels), war davon kaum etwas zu spüren. Einer der rund 20 weissen Teilnehmer der Synode sagte uns dazu im privaten Gespräch etwas nonchalant: «Wir sind ein unvorbereiteter lustiger Haufe. Vor uns braucht niemand Angst zu haben.»

Während den vergangenen fünf Jahren war zwar die Synode zum Teil auch an der afrikanischen Basis intensiv vorbereitet worden. Dennoch gab es kaum Gruppierungen von Bischöfen, die mit ganz konkreten Vorstellungen und Absprachen nach Rom gereist waren. Anders als am Zweiten Vaticanum spielten diesmal die Theologen, die noch am ehesten Konzepte entwickelt hatten, kaum eine Rolle.[1]

Trotz allen Handicaps bei der Vorbereitung und Durchführung bezeichnet sich die Versammlung in ihrer Schlussbotschaft wohl zu Recht mehrmals als eine «Synode der Hoffnung». Sie war geprägt von einer starken Aufbruchstimmung. Sie sei der Anfang eines neuen Weges, ja so-

[1] Ob die marginale Bedeutung der Theologen während der Synode auf Ängste der afrikanischen Bischöfe oder auf den Einfluss «Roms» zurückzuführen war, wurde nicht deutlich.

Eine viel beachtete Karikatur zeigte übrigens eine Frau und einen Muslim, die beide von der Schweizer Garde in die Synodenhalle gelassen wurden. Einem Theologen aber blieb der Weg versperrt.

gar eine Revolution, meinten mehrere afrikanische Teilnehmer an einer Pressekonferenz, die am Schluss von einigen progressiven kirchlichen Organisationen durchgeführt wurde.

Sie hat offensichtlich eine Dynamik ausgelöst. Wie weit sie wirkliche Veränderungskraft haben wird, muss sich in den nächsten Jahren erweisen. Immerhin gibt es positive Anzeichen dafür, dass die Sache nicht versanden wird. Viele Bischöfe sind offenbar gewillt, zu Hause auf diözesaner oder nationaler Ebene eigene Synoden durchzuführen, um die Impulse von Rom an Ort und Stelle aufzunehmen. Auch die Arbeitsgruppen und Kommissionen, die nach dem Willen der Synoden-«Väter» vor allem im Bereiche der Inkulturation entstehen sollen, versprechen eine Vertiefung und Konkretisierung der Überlegungen, die seit dem Weissen Sonntag in der Audienzhalle des Vatikans gemacht worden sind. Ein Hoffnungszeichen ist auch, dass der nachsynodale Rat zum grössten Teil aus zukunftweisenden Kräften besteht (dies gilt für die neun Vertreter, die für je eine afrikanische Region gewählt wurden, wie auch für die drei vom Papst ernannten Bischöfe).

■ Schwerfällige Synoden

Wer die Sondersynode für Afrika gerecht beurteilen will, kommt nicht daran vorbei, sich mit der Einrichtung der Synode als solcher zu befassen. Bekanntlich wurde sie vom Konzil gewünscht, um ein herausragendes Zeichen der bischöflichen Kollegialität zu sein. Die Synode als kollegiale Einrichtung sank allerdings bald schon fast zur Bedeutungslosigkeit ab. Das von Paul VI. verfasste nachsynodale Schreiben «Evangelii nuntiandi» (1974) war praktisch die letzte bleibende Frucht einer Synode. Was aber blieb übrig von den folgenden Versammlungen über die Katechese (1977), die Familie (1980), die Versöhnung (1983), die Laien (1987) und die Priesterausbildung (1990)?

Die mangelnde Effizienz liegt sicher im Ablauf der Synoden begründet, die im wesentlichen stets nach dem folgenden, etwas vereinfacht dargestellten Schema verlaufen:

– Die beiden ersten Wochen kann jeder Teilnehmer ein höchstens achtminütiges Statement abgeben. Dabei entsteht eine vielfältige Auslegeordnung von Situationsbeschreibungen und Vorschlägen. Für die Synodalen ist jeoch die Anhörung von über 200 (für die meisten fremdsprachigen) Voten auf die Dauer ermüdend. Dazu Josef Werlen: «Viele haben zwischendurch geschlafen. Auch der Papst. Doch wer kann es ihnen verargen?» Immer wieder hört man zu diesen beiden Wochen Überlegungen, ob es sich internationale Konzerne erlauben könnten, ihre höchsten Manager zusammenzurufen, um zwei Wochen lang Monologe über sich ergehen zu lassen. Könnte die Zeit nicht besser genutzt werden?

– In der dritten Woche versuchen Kleingruppen (Circuli minores) von je 20 Teilnehmern das Gehörte zu vertiefen und Vorschläge zum behandelten Thema zu erarbeiten.

– Am Anfang der vierten Woche wird eine erste Fassung der «Propositiones» (Vorschläge) ausgeteilt, die aufgrund der Arbeit in den Circuli erarbeitet worden sind. Die Öffentlichkeit wird über ihren Inhalt nicht orientiert.[2]

– Die Kleingruppen können Änderungsanträge eingeben.

– Gegen Schluss der letzten Woche (diesmal am Freitagmorgen) wird die endgültige Fassung der Propositiones ausgeteilt. Neben jedem der (diesmal 64) Vorschläge steht ein Kästchen für die Stimmabgabe «Placet» oder «Non placet». Am Abend des gleichen Tages haben die Bischöfe das Dokument entsprechend ausgefüllt abzugeben, so dass nicht einmal sie dieses wichtigste schriftliche Ergebnis der Synode in Händen haben. Das Dokument wird – wie es offiziell jeweils heisst – «vertrauensvoll dem Heiligen Vater übergeben», damit er mit Unterstützung des nachsynodalen Rates und (vor allem?) des Generalsekretärs der Synode (Kurienbischof Schotte) die nachsynodale Exhortatio ausarbeitet.

Bekanntlich wird die Afrika-Synode nach der ersten «römischen Phase» in drei afrikanischen Städten eine zweite Phase haben, in welcher der Papst der Kirche des Kontinents dieses Ergebnis der Synode offiziell mitteilt.

– Parallel zu den Propositiones entsteht die erste und die zweite Fassung der Schlussbotschaft der Synode, die bislang jeweils zwei bis drei Seiten umfasste. Die Afrika-Synode dagegen brach mit anderthalb Dutzend Seiten einen Rekord.

– Die Synode wird jeweils mit einem feierlichen Gottesdienst in St. Peter abgeschlossen. Wegen der unfallbedingten Abwesenheit des Papstes stand der wiederum sehr afrikanisch gestalteten Eucharistiefeier vom letzten Sonntag der Delegierte Synodenpräsident Kardinal Arinze vor. (Der aufgeschlossene Nigerianer ist im Vatikan tätig als Präsident des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog.)[3]

■ Fülle von Ideen

Der Berichterstatter, der 1977 erstmals an einer Bischofssynode teilnahm, erinnert sich, dass schon damals das ganze Prozedere in Frage gestellt wurde. Könnte man nicht die Voten, die während den ersten zwei Wochen verlesen werden, schriftlich austeilen, um mehr Zeit für die Gruppengespräche zu haben? Liesse sich damit nicht auch der unverantwortlich grosse Zeitdruck der letzten Woche vermeiden? So oft auch diese Fragen gestellt wurden, es blieb alles beim alten. Viele Bischöfe sehen darin die Tendenz, die Synode möglichst schwach zu lassen. Die nun abgeschlossene Sonderversammlung für Afrika könnte wie angetönt trotz diesen Schwächen einiges bewirken. In den vergangen vier Wochen wurde immer klarer, dass das Entscheidende an der afrikanischen Basis geschehen muss. Für die Bischöfe vermittelte der formelle und informelle Erfahrungsaustausch eine Fülle von Ideen und gleichzeitig die Motivation, alles zu tun, um ihrer Kirche ein afrikanischeres Gesicht zu geben. Über die zusammengetragenen Anregungen werden wir in unserem nächsten Beitrag ausführlich informieren. *Walter Ludin*

Der Kapuziner Walter Ludin nahm für uns die Berichterstattung über die Sonderversammlung der Bischofssynode für Afrika wahr

[2] Nicht einmal unser deutschsprachiger Informationsbeauftragter, ein päpstlicher Prälat, bekam den ersten Entwurf der Propositiones ausgehändigt. Die endgültige Fassung konnte er sich wenigstens anhören. Als dann aber die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Nummern verlesen wurden, wusste er nicht, auf welche Inhalte sich die Zahlen beziehen. Er hätte ohnehin nicht darüber informieren dürfen. Dem einen oder andern Journalisten gelang es immerhin, sich eine Kopie der ersten Fassung zu beschaffen. Da sich der Text nicht mehr stark verändert hat, sind wir in der Lage, im wesentlichen über die Beschlüsse der Synode zu orientieren.

[3] Kardinal Arinze las eine vom Papst vorbereitete Predigt vor. Am Schluss des Gottesdienstes wandte sich Johannes Paul II. in einer von seinem Krankenbett aus übertragenen Botschaft an die Synode. Er sagte, seine «schmerzhafte Pause» sei nötig gewesen: «Sie war sehr notwendig mit Hinblick auf den Besuch in Sizilien, in Catania und Syrakus, wo Maria weinte. Hat sie nicht schon einmal geweint vor hundert Jahren? Diese Tränen von Maria erinnern uns an das Heiligtum von La Salette in den französischen Bergen. Und wieder musste sie weinen in unserem Jahrhundert, nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie weinte. Zum Wesen der Frau gehört auch das Weinen. Wir wissen sehr gut, was dieses Weinen im Leben des Heiligen Augustinus und vieler anderer bewirkt hat. Das Weinen der Frau und das Weinen der Gottesmutter sind ein Zeichen der Hoffnung. Dieses Zeichen am Ende der Afrika-Synode war so notwendig.»

Kirche und Staat

«Trennung von Kirchen und Staat?»

Die Trennungsvorstösse in verschiedenen Kantonen (Zürich, Glarus, St. Gallen) stellen das Thema der Trennung von Kirchen und Staat überall dort in den Mittelpunkt, wo in diesen Tagen über das Verhältnis von Kirchen und Staat nachgedacht wird. Diese Vorstösse geben den Trennungsbegehren auch in anderen Kantonen neuen Aufwind und zeigen, dass die entsprechende eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vor mehr als zehn Jahren die Frage der Trennung keineswegs vom Tisch gewischt haben.

Deshalb war es für das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg wohl unumgänglich, die diesjährige Tagung dem Thema «Trennung von Kirchen und Staat» zu widmen. Aufgrund hervorragend ausgewählter Referenten wurde neues Licht auf eine alte Frage geworfen.

■ I. Aus kirchlicher Sicht

Weihbischof Amédée Grab führte aus lehramtlicher Sicht in die Thematik ein. Er betonte das Selbstbestimmungsrecht der Kirche, die – wie der Staat – nicht fremdbestimmt werden darf. Diese Lehre verlangt, dass auch durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung die Kirche nicht des Rechts beraubt wird, sich frei entsprechend eigenen Prinzipien zu organisieren.

Damit ist die Frage des Verhältnisses zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht gestellt, die im folgenden noch aufgegriffen wurde.

Weihbischof Grab machte sich Gedanken, ob diese Freiheit der Kirche (libertas Ecclesiae) auch in der Schweiz immer gewährt sei. Oder könnte ein Bischof in der radikalen Trennung von Kirche und Staat einen Vorteil sehen? Die Verteidigung der Freiheit der Kirche bzw. – seit Vatikanum II – die Verteidigung der Religionsfreiheit beinhalte nicht die totale Trennung von Kirche und Staat, sowenig wie sie die Verschmelzung von Kirche und Staat bedeuten könne.

Msgr. Grab erinnerte daran, dass das Konzil Rechte und Pflichten aufzählt, die die Gläubigen haben, insofern sie zur Kirche gehören. Davon unterschieden werden jene Rechte und Pflichten, die sie haben, insofern sie zur politischen Gemeinschaft gehören. Beide sind aber harmonisch miteinander zu verbinden (LG 36d). Anders gesagt: Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide dienen der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen (GS 76c), worauf der Titel des Referats anspielte: «Au service de la vocation personelle et sociale des mêmes hommes.» Gerade deswegen ist eine gesunde Zusammenarbeit («une saine coopération») nötig. «Dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen» (GS 76c). Weihbischof Grab hielt fest: «Es scheint mir unzweckmässig, in unserem Land die Tendenz einer zunehmenden Trennung zwischen Kirche und Staat aus lehramtlichen Gründen zu fördern.» Aus denselben Gründen ist aber auch jede religiöse Diskriminierung zu verwerfen. Die Katholiken müssen sich engagieren, dass alle Bewohner dieses Landes die Grundlage der Religionsfreiheit im Gesetz verankert sehen. Dies ist auch die Voraussetzung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche, wie sie das Lehramt und das Zweite Vatikanische Konzil[1] anstreben.

Msgr. Grab bedauert es, dass sich die staatliche Anerkennung der Kirche in der Schweiz vor allem auf die Kirchgemeinde bezieht. Er erachtet es als symptomatisch, dass die diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl nicht gegenseitig sind, das heisst, dass die Schweiz keinen Botschafter beim Heiligen Stuhl akkreditiert hat.

Weihbischof Grab stellte fest: Eine gesunde Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat ermögliche es der Kirche, unter den Menschen am Rand gegenwärtig zu sein, zum Beispiel unter den Arbeitslosen, den Aidskranken und den Drogenabhängigen. Möge das Jahr der Familie Gelegenheit geben, die Zusammenarbeit von Kirche und Staat zum Wohle aller zu vertiefen.

■ II. Aus staatlicher Sicht

Aus staatlicher Sicht sprach Prof. Alexander Hollerbach, Direktor des Seminars für Religionsphilosophie und Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, über «Deutsche Erfahrungen und Internationale Aspekte der Trennung».

Das Thema der Trennung von Kirche und Staat gehört für ihn in den Zusammenhang des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, wenn vorausgesetzt wird, dass die neuzeitliche Entwicklung die Abkehr von Formen der Staatsreligion wie des Religionsstaates erzwungen hat. Wo Staat und Gesellschaft ununterscheidbar sind, da entfallen auch die Beschränkungen staatlicher Funktionen, welche die Scheidung der privaten Existenz von der öffentlichen ermöglicht, ohne die Freiheit und damit auch religiöse Freiheit nicht denkbar sind.[2]

Hollerbach bezeichnete es als Illusion, zu meinen, mit der Trennung von Staat und Kirche sei schon alles «gelaufen». In Wahrheit beginnen die Probleme erst hier. Kirche und Staat beruhen auf unterschiedlichen Legitimationsgrundlagen und unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung. Aber Staat und Kirche haben auch gleichlaufende Interessen und sind auf Zusammenarbeit angewiesen. Deswegen wird in Deutschland von «hinkender Trennung» gesprochen. Die Trennung ist abgefedert durch Elemente der Zusammenarbeit: zum Beispiel Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Religionsunterricht, Theologische Fakultäten, Anstalts- und Militärseelsorge, Kirchensteuer. Diese Rechtsinstitute sind zwar verfassungsrechtlich verankert, deren nähere Ausgestaltung erfolgt aber vorwiegend vertraglich. Deshalb brachte Stutz das deutsche Staatskirchenrecht auf die Formel: «System der vertragsgesicherten autonomen Trennungskirchen».

Eine zentrale Stellung nimmt für Hollerbach die Frage nach dem Status der Religionsgemeinschaften in der Grundordnung des staatlichen Rechts ein. In Deutschland erwerben die Religionsge-

[1] Vgl. Konzilserklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae»: Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen.

[2] Es bleibt daran zu erinnern, dass die Trennung von Kirche und Staat eine «christliche Mitgift der europäischen Freiheitsgeschichte» ist. Darauf baut die neuzeitliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft auf. Diese Unterscheidung kann in der islamischen Welt nicht vorausgesetzt werden. Hollerbach stellte die Grundsatzfrage: Kann eine Religionsgemeinschaft – wie z. B. der Islam – Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, wenn sie das System des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats prinzipiell ablehnt? Der Staat kann nicht gleichzeitig die öffentliche Bedeutsamkeit einer Religionsgemeinschaft anerkennen und sich von ihr distanzieren. Deshalb sieht Hollerbach einen Vorbehalt. Dem Islam fehle zusätzlich noch ein Mindestmass an «Amtlichkeit», das für eine Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft Voraussetzung ist.

meinschaften «die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. ... Anderen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.»[3] Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben damit einen verfassungsunmittelbaren Rechtsstatus, der sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, auf das Verbot der Staatskirche und auf die *Gewährleistung des Selbstbestimmmungsrechts* innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gründet. Dieser Grundstatus aller Religionsgemeinschaften ist *unantastbar,* weil in ihm Wesensgrenzen moderner Staatlichkeit zum Ausdruck kommen. Diese Verfassungsnorm ist eine Absage an das Modell einer feindlich-indifferentistischen Trennung von Staat und Kirche. Umgekehrt ist damit der Entscheid für die Aufrechterhaltung und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat verbunden. Das staatliche Recht ist verpflichtet, eine Rechtsform für die Kirchen zur Verfügung zu stellen.

Besonders betont Hollerbach, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen dem Selbstverständnis der Kirchen angemessener ist als die privatrechtlichen Rechtsformen (Verein, Stiftung). Die Kirchen sind für den Staat – bei aller Inkommensurabilität – ihm verwandte Lebensverbände, die «herrschaftlich-genossenschaftlich strukturiert, nicht auf Privatautonomie beruhend» gewachsen sind. Sie sind formal gesehen ebenfalls Verwaltungsgemeinschaften mit Ämtern, mit rechtlichen Organisationsformen, die auch das weltliche Recht kennt.[4]

Die Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet keineswegs «eine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den Staat organisch eingegliedert sind, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status, der sie ... aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerten Staatsaufsicht unterwirft. ... Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihrer eigenen Kirchengewalt bekräftigen» (Bundesverfassungsgericht der BRD). Von hier aus wird deutlich, dass die Körperschaftsstellung dem Grundgedanken der Trennung als Einräumung wechselseitiger Freiheit keineswegs zuwiderläuft.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Deutschlands staatkirchenrechtliche Ordnung basiert auf einer institutionellen und organisatorischen Trennung von Staat und Kirche und auf strikter Neutralität des Staates gegenüber der Kirche. Es wird sowohl individuelle Religionsfreiheit als auch freie Betätigung der Kirchen und übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gewährt. Die Stellung der Kirchen im Bereich des Öffentlichen wird durch die Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Status durch die Verfassung anerkannt.

Bezüglich der internationalen Aspekte der Trennung verwies Hollerbach auf die Notwendigkeit der Klärung folgender Frage: Wie steht es mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionen? Als Eckdaten hob er das Menschenrecht der Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionen hervor, die als Garantie äusserst wünschenswert wären.

Eine Form der Trennung von Staat und Kirche wird man wohl endgültig auf den Kehrichthaufen der Geschichte werfen dürfen: die Trennung unter dem Vorzeichen einer atheistischen Ideologie. Aus dem Zusammenhang war klar, Hollerbach meinte hier das DDR-Modell.

Über Hollerbachs Referat hinausgehend stellt sich die Frage: Gibt es nur in der marxistisch-leninistischen Welt Ansätze zu einem Verständnis der Religionsfreiheit als Freiheit von der Religion, die als Hemmschuh des menschlichen Fortschrittes schlechthin gesehen wird?

Der folgende Vortrag aus der Sicht der Trennungsinitianten zeigt, dass die radikale Verdrängung der Religion ins Private auch in anderen geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts Fuss gefasst hatte.

■ III. Aus der Sicht der Trennungsinitianten

Dr. Andreas Honegger, Kantonsrat und Mitinitiant der hängigen Trennungsinitiative im Kanton Zürich, stellte in seinem Referat die «ketzerischen Fragen» – wie er es nannte – gleich an den Anfang: Was wäre aus Europa geworden, «wenn sich nicht seine geistige Elite während Jahrhunderten ... so bedeutenden Fragen wie dem Universalienstreit oder dem Versuch, einen philosophischen Gottesbeweis zu finden, hingegeben hätte». Er breitete dagegen eine Gedankenwelt aus, die von rationalistischen Gedankengängen geprägt ist, «die Ihnen, vermutlich nicht ganz ohne Recht, als typisch zürcherisch vorkommen». Diese aufklärerische Gedankenwelt in der Interpretation Honeggers möchte aufzeigen, «dass es zwar durchaus möglich ist, das Weltbild und die Philosophie des Mittelalters und des Barock, dieser Zeitalter, die vom Glauben dominiert waren, zu kennen und zu verstehen, ohne sie indessen als noch relevantes Erbe und bestimmenden Faktor ins eigene Denken zu integrieren».

Mit dieser Brille Honeggers wollen wir nun einen Blick zurück auf das «dunkle Mittelalter»[5] werfen, um anschliessend um so leuchtender das Zeitalter der Aufklärung (französich: siècle des lumières) zu beschreiben.

Die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat hat die abendländische Geschichte geprägt. Der Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Imperium liege letztlich der Kampf um das gemeinsame Erbe des römischen Reichsgedankens zugrunde. Das Gottesgnadentum sei eine angepasste Form der einstigen Göttlichkeit der römischen Kaiser nach Augustus. Die Kirche wäre nach ihrem Selbstverständnis immer schon auch Staat gewesen.

Die Aufklärung begann mitten im Mittelalter, als Marsilius von Padua, der 1313 Rektor der Universität Paris wurde, 1324 sein Hauptwerk «Defensor pacis» veröffentlichte. Darin plädierte er für eine Trennung von weltlicher und geistlicher Macht.[6]

«Es fällt einem Zürcher schwer, einzuräumen, dass die Reformation vermutlich ein wesentlicher Faktor war, dass sich der emanzipatorische Aufschwung von Renaissance und Humanismus nicht kontinuierlich weiterentwickeln konnte, sondern Europa nochmals für fast zweihundert Jahre in gedankliche und staatliche Erstarrung zurückfiel.» Ja, schlimmer noch, die Reform hat die neuen Kir-

[3] Jede Religionsgemeinschaft kann das privatrechtliche «Kleid» gegen das öffentlich-rechtliche vertauschen.

[4] Es ist eine interessante Aufgabe für Rechtshistoriker und Kirchenhistorikerinnen, zu untersuchen, inwiefern sich die beiden Grössen Kirche und Staat in ihrem Wachsen gegenseitig beeinflusst haben.

[5] Honegger verwendet diesen veralteten Begriff nicht, wohl aber hat er das Geschichtsbild, das diesen Begriff prägte.

[6] Begann die Aufklärung nicht schon früher? Die Christen der Antike anerkannten den Kaiser als weltliche Ordnungsmacht, sie verweigerten aber den damit zusammenhängenden Staatskult und forderten in Glaubensfragen Religionsfreiheit. Damit galten sie als Staatsfeinde, und viele Märtyrerinnen und Märtyrer auf den Altären unserer katholischen Kirchen geben Zeugnis von diesem Einsatz für ihren Glauben und damit für das Menschenrecht (humanum ius) der Religionsfreiheit, wie es der christliche Rechtsgelehrte und Theologe Tertullian (160–220) formulierte. Seit der Spätantike ist die Dualität Kirche – Staat eine christliche Mitgift der europäischen Freiheitsgeschichte. Vgl. A. Loretan, Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel, in: SKZ 162 (1994) 77–81, 77–78.

chen und die alte Kirche gleichermassen erstarken lassen. «Mit dem Barock der Protestanten und dem Barock der Gegenreformation kam ein neues Zeitalter des Glaubens auf.»

Im Gefolge der Aufklärung wurden die Menschenrechte formuliert. Die Angelsächsische Entwicklungslinie, die Honegger ausführte, zeigt, dass die Ansätze bis ins Mittelalter zurückreichen[7]: Magna Charta Libertatum (1215), Petition of Rights (1627)[8], Habeas Corpus Akte (1679), Declaration of Rights (1689).

Erst in den Menschenrechts-Deklarationen in Virginia (1776) und in Frankreich (1779) bekamen die individuellen Freiheitsrechte die Bedeutung, «die wir ihnen heute in den Staaten der freien Welt zuordnen». Dabei kam der Religionsfreiheit von Anfang an eine grosse Bedeutung zu. Sie garantierte das friedliche Nebeneinander der neuen Siedler, die ganz verschiedenen Konfessionen und Religionen angehörten. Die Religionsgesetzgebung Europas war zu jener Zeit noch geprägt vom Grundsatz des Augsburger Friedens (1555): «Cuius regio, eius religio».

In der *Schweiz* setzte sich die Religionsfreiheit 1866 erstmals partiell durch: Die Niederlassungsfreiheit wurde vom

[7] Die Ansätze in der antiken Philosophie und im römischen Recht wären noch eigens zu beschreiben. Aber auch die Kirchenväter, die beim Naturrecht unter dem Einfluss der antiken Philosophie und des römischen Rechts (Plato, Aristoteles, Cicero) standen, wären mindestens zu erwähnen. Schon für die Theologie von Justin, dem Märtyrer, hat diese naturrechtliche Sicht eine grosse Bedeutung. Vgl. B. Studer, Dominus Salvator. Studien zur Christologie und Exegese der Kirchenväter, Rom 1992 (Studia Anselmiana, 107), 251–268.

Das Naturrecht ist Quelle und Massstab des menschlichen Rechts. Der Gesetzgeber muss mit ihm übereinstimmen (vgl. Augustinus, Civ. Dei 19,21). Bei aller historischen Begrenztheit des Naturrechts der Kirchenväter (Sklaverei- und Frauenfrage) darf nicht unterschlagen werden, welche Bedeutung diese Denktradition durch die Vermittlung von katholischen Christen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948 hatte und damit auf das Menschenrechtsdenken der ganzen Weltgemeinschaft. Der katholische Naturrechtsphilosoph Jacques Maritain lieferte von 30 Artikeln der Allgemeinen Menschenrechtserklärung deren 22 (vgl. A. Loretan, Spiritualität der Menschenrechte, in: SKZ 161 [1993] 665–667; vgl. die Charta der Menschenrechte. Eine Denkschrift der Katholiken Amerikas [Januar 1947], in: Gertrud Putz, Christentum und Menschenrechte, Innsbruck 1991, 332–347).

[8] Jeder Angeklagte hat einen Anspruch auf ein rechtmässiges Urteil; vgl. Joh 7,51, Dtn 1,16–18.

Pro und kontra Zürcher Trennungsinitiative

«Was stört aus der Sicht eines Liberalen insbesondere an der kantonalen Gesetzgebung?» Oder anders gefragt: Warum braucht es eine Trennungsinitiative?

1. Der «Wettbewerb» der Religionen und Weltanschauungen sei nicht gewährleistet, da mit ungleichen «Spiessen» agiert werde. Als positives Beispiel wurde auf den Kanton Genf verwiesen, wie er vom Genfer Staatsrat Segond in der NZZ dargestellt wurde. Den Radikalen schwebte als Ideal der *laizistische Staat* mit einer liberalen Verfassung vor. Aber die entsprechenden Trennungsprojekte des 19. Jahrhunderts scheiterten. «Erst 1907 setzte sich die Trennung durch, indem Radikale und Katholiken gemeinsam gegen das Privileg der protestantischen Kirche stimmten.» Die heutige paritätische Situation im Kanton Zürich wird einen Schulterschluss solch gegensätzlicher Lager nicht ermöglichen.

2. Die automatische Mitgliedschaft der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen trifft nicht auf die katholische Kirche zu, wie Honegger meint, da hier die Taufe vorausgesetzt ist.[1]

3. Das Recht auf Kirchenaustritt wird als relativiert angesehen, wenn allgemeine Steuermittel an die Landeskirchen fliessen. Nach Meinung Honeggers – gegen Schluss des Vortrages – muss der Staat auch nach der Trennung gewisse Zahlungen an die Kirchen machen. Es ist nichts einzuwenden, wenn der Staat den Unterhalt der Kirchengebäude übernimmt, da sie als Kulturdenkmäler ein Wahrzeichen des Dorfes sind. Wird der Staat damit dem Selbstverständnis der Kirchen gerecht? Aber auch die kirchlichen Sozialwerke können nach der Trennung – so Honegger – zum grossen Teil vom Staat getragen werden, wie dies zum Beispiel bei «Pro Senectute» und «Pro Juventute» in der Stadt Zürich jetzt schon der Fall sei. Die Trennungsinitiative sei kein Instrument zum Sparen. Denkt man noch an die «historischen Rechtstitel», so ist die Kostenfrage für den Staat – gemäss Honegger – keineswegs geklärt.

4. Das Bundesgericht entschied sich für die Beibehaltung der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen (4 zu 1 Stimmen). Die Europäische Menschenrechtskommission erachtete eine Individualbeschwerde in dieser Sache als unzulässig. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht dagegen hält diese Kirchensteuerpflicht als verfassungswidrig. Damit besteht eine Pattsituation, die sich auch in den entsprechenden Gesetzgebungen der Kantone widerspiegelt: Einige kennen die Besteuerung, andere nicht (Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Genf, Tessin).

Honegger wies darauf hin, dass die Abstimmung mit den Füssen (Austritte) voll im Gang sei. Pro Tag verlassen 20 Zürcherinnen und Zürcher ihre Kirchen. Die Kirche als Institution oder gar Autorität sei in die Krise geraten.

«Für viele ist der individueller gewordene Glaube etwas, das zu intim ist, als dass man es in der Öffentlichkeit praktizieren wollte; das gemeinsame Bekenntnis wird als vergröbernd, ja als peinlich empfunden. Wo, wenn nicht im Mysterium dieser letzten Fragen des Daseins, ist Zurückhaltung und Scheu angebracht?»

Bei aller Achtung vor diesem sehr ehrlichen liberalen Bekenntnis können Christinnen und Christen nicht davon absehen, dass Gemeinde, dass Kirche-Sein eine zentrale Grösse ihres Glaubens darstellt. Religiöse Grundhaltungen können für sie nicht nur als Privatsache jedes Individuums verstanden werden.

Eine laizistische Staatsorganisation, wie sie Honegger vorschlägt, um fundamentalistische, totalitätsanfällige Religionen abzuwenden, scheint auch in Frankreich überwunden zu werden, wie Prof. Hollerbach in seinem Referat ausführte.

Kurz, der Stimmbürger und die Stimmbürgerin im Kanton Zürich werden bei der Trennungsinitiative gleichzeitig darüber abstimmen, ob sie für einen laizistischen Staat und ein Christsein ohne Gemeinde (Kirche) votieren. Ihr Nein zu dieser Initiative kann ein Ja zu einer weiteren Entflechtung von Kirche und Staat durchaus mitmeinen.

[1] Vgl. A. Loretan, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht, in: SKZ 160 (1992), 34–35.

christlichen Bekenntnis getrennt. Mit der Revision der Bundesverfassung (1874) wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) für alle Bekenntnisse anerkannt, sowie die Garantie der Kultusfreiheit (Art. 50 BV) auf alle Bekenntnisse ausgedehnt.

IV. Was verändert eine Trennung konkret?

Der Generalsekretär der RKZ Zürich, Moritz Amherd, zeigte vor allem aus katholischer Sicht auf, was sich für die Kirche verändern würde. Amherd hat noch die Trennung Staat – katholische Kirche vor 1963 erlebt und konnte daran anknüpfen. Doch soziologisch hat sich einiges verändert, so dass nicht jener Zustand vor 1963 wiederaufgefrischt werden kann.

Die Trennungsinitianten gehen davon aus, dass bei einer Trennung die bisherigen staatskirchenrechtlichen Organe durch zivilrechtliche ersetzt werden. Dies ist sicher für die evangelisch-reformierte Kirche eine Notwendigkeit, weil sie noch kein eigenes Kirchenrecht ausgearbeitet hat. Amherd hat Zweifel, ob man sich katholischerseits ebenfalls dazu entschliessen könnte. Für Finanzen und Vermögensverwaltung müssten zwar neue Rechtspersonen nach Massgabe des Zivilrechts geschaffen werden (Stiftungen, Genossenschaften oder Vereine). Die selbständigen Kompetenzen in Kirchgemeinden und Kantonalkirchen könnten aber verlorengehen. Auch die Pfarrwahlrechte, wo sie nicht auf hergekommenen Rechtstiteln beruhen, gingen verloren.

Kurz, die Katholiken und Katholikinnen in der Schweiz, die an eine besondere Form der Inkulturation der katholischen Kirche in dieses föderalistisch-demokratische Land gewöhnt waren, würden vor einem Scherbenhaufen stehen. Strukturen, die teilweise bis ins Mittelalter zurückreichen, wie zum Beispiel die Kirchgemeinden, würden zerschlagen.[9]

Zwischen 1963 und 1994 hat für Amherd im religiösen Bereich ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Der Milieukatholizismus ist zusammengeschrumpft und förderte die Entstehung neuer religiöser Bewegungen. «Neben der Grosskirche entstehen links und rechts zahlreiche Gemeinschaften und Bewegungen, die für bestimmte Segmente ... der Gesellschaft religiöse Sinninhalte bereithalten.» Diese Beobachtungen gelten auch für die reformierte Kirche. Amherd betrachtet heute die Landeskirchen in der Schweiz als Hort der Einheit der Kirchen, die in ökumenischer Gesinnung auch für den religiösen Frieden Mitverantwortung tragen, was für den Staat nicht ohne Bedeutung ist.[10] Es liegt im Interesse des Staates, wenn die Volkskirchen ihre Extreme einzubinden vermögen.

Beim Wegfall des obligatorischen Steuerrechts durch die Trennung rechnet Amherd mit einem Betrag zwischen 15–20% der heutigen Einnahmen, also einem Wegfall von 80–85%. Diese Annahmen findet er bestätigt in den Trennungskantonen Genf und Neuenburg. Wie schon Msgr. Grab verwies Amherd darauf, dass mit diesen Mitteln die Kirche aus finanziellen Gründen wieder froh wäre um die Zölibatsverpflichtung ihrer Geistlichen. Neben den Personalkosten sind die Gebäudekosten nicht geklärt (Kirchen, Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser). Amherd befürchtet auch einen Gemeindeegoismus, der den Finanzausgleich klein schreibt. Auch Bildungshäuser, wie die Paulus-Akademie, wären in der heutigen Form nicht mehr finanzierbar. Weiter würden der schulische Religionsunterricht sowie der konfessionell-kooperative Religionsunterricht verlorengehen. Auch Spital-, Gefangenen- und Armeeseelsorge müssten konsequenterweise dahinfallen.

Der Zürcher Trennungsinitiative, die viel radikaler als in Genf und Neuenburg eine Trennung am Vorbild des laizistischen Staates ausrichtet – so Honegger –, fiele auch die Theologische Fakultät Zürich zum Opfer. Wenn das Zürcher Beispiel Schule machen sollte, würden weitere Theologische Fakultäten aus den staatlichen Universitäten ausgegliedert.

Honegger und Amherd sind sich einig, dass die Trennung den Staat teuer zu stehen käme. Die Angebote der Kirche, namentlich im diakonalen Bereich, stehen der gesamten Gesellschaft zur Verfügung. Wie weit solche sozialen Dienste nach einer Trennung weiter leistbar wären, ist fraglich, da hier der Rotstift allzuschnell angesetzt wird.

Zum Schluss ist auf ein Angebot der Kirchen hinzuweisen, das für eine Gesellschaft, die immer mehr in Individuen zerfällt, von grosser Bedeutung ist: der Gemeinschaftsaufbau. Ehrenamtliche und hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen versuchen Gemeinde Jesu Christi aufzubauen. Sei dies in der Arbeit mit Jugendlichen oder älteren Menschen, mit jungen Eltern usw. In vielfältigen Formen wird in der Gegenwart menschengerechtes Handeln eingeübt, das auch an eine sinnerfüllte Zukunft glaubt. Ob der Staat darauf verzichten kann?

Zum Schluss der Tagung wurde der langjährige Leiter des Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Prof. Dr. Louis Carlen, in feierlichem Rahmen verabschiedet.

Adrian Loretan

Der Theologe und promovierte Kanonist Adrian Loretan ist Assistent im Fachbereich Kirchenrecht der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an ihrem Katechetischen Institut und redaktioneller Mitarbeiter unserer Zeitung

[9] Vgl. Apostolischer Nuntius K.-J. Rauber, Das Verhältnis von Kirche und Staat, in: SKZ 162 (1994) 81–83, 83. «Landeskirche und Kirchgemeinden werden heute vielerseits nicht mehr als staatlich verordnete Zwangsmassnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüsst.» Ebd.

[10] Als ein konkretes Beispiel sei hier auf die Stellungnahme der Landeskirchen zum Konzessionsgesuch der Alphavision AG verwiesen, die eine Vermarktung des Religiösen befürchtet. Die Ablehnung der totalen Vermarktung des Religiösen in den elektronischen Medien wendet in der Tat einen Paradigmenwechsel zur Deregulierung des religiösen Friedens, der allein durch den Markt bestimmt ist. Der vollständige Text der Stellungnahme ist erhältlich beim Evangelischen oder Katholischen Mediendienst in Zürich.

Die Glosse

Wahrheitsanspruch und/oder Religionsfreiheit

Um die scheinbare Widersprüchlichkeit dieser beiden Forderungen darzulegen, sei einleitend die erläuternde Frage gestellt: Wie steht der Anspruch unserer Kirche, in verbindlicher Weise Gottes Botschaft zu verkünden, dem zu bejahenden Anspruch aller Menschen und Völker gegenüber, in Sachen Religion frei entscheiden zu dürfen? Oder wie dies Adrian Loretan in seiner Stellungnahme zu den Ausführungen von Christian Kissling (SKZ 10/1994, S. 148 ff.) formuliert hat: «Wie ist der Wahrheitsanspruch einer Kirche zu verstehen, wenn sie sich gleichzei-

tig für die Religionsfreiheit aller Religionen einsetzt?»

Der Wahrheitsanspruch unserer Kirche ergibt sich aus ihrer Überzeugung, umfassender und folgerichtiger als alle andern Religionen und Bekenntnisse Gott und seine Botschaft zu erfassen – soweit wir Menschen, auch unter dem Beistand des Gottesgeistes, dazu in der Lage sind – und sie im Auftrag eben dieses Gottes an alle Menschen weitergeben zu müssen. Dies jedoch unter voller Wahrung der persönlichen Freiheit eines jeden einzelnen Menschen, die kirchliche Botschaft zu bejahen oder abzulehnen. Dass wir zu Letzterem durch unsere mangelnde oder doch mangelhafte Verwirklichung dieser Gottesbotschaft leider mehr als genug Anlass geben, sei hier nur am Rande vermerkt. Die Überzeugungskraft einer Religion hängt eben nicht nur von ihrem Wahrheitsgehalt ab, sondern ebensosehr von der Realisierung ihrer Botschaft durch ihre Bekenner und Anhänger.

Wie soll dieser berechtigte Wahrheitsanspruch unserer Kirche nun in Übereinstimmung gebracht werden zum Menschenrecht der Freiheit aller Religionen, zu dem sich auch unsere Kirche bekennt, allerdings erst seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und nicht schon seit ihren Anfängen? Zuerst ist wohl zu erwarten, dass die Kirche allen Menschen und Völkern zubilligen soll und darf, was sie für sich selbst in Anspruch nimmt. Sie darf dabei aber auch von der Überzeugung getragen werden, dass ihr Gott, der «Ich-bin-da», in all diesen andern Religionen gegenwärtig ist, auch wenn deren Gotteserkenntnis unvollkommen, mangelhaft oder gar widersprüchlich sein sollte, was viele ihrer Bekenner aber nicht daran hindert, ihren Glauben mindestens so überzeugend zu leben wie wir.

Vielleicht lässt sich die fällige Antwort auf das scheinbare oder wirkliche Problem «Wahrheitsanspruch einerseits und Religionsfreiheit andererseits» in den folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Jede Religion hat das Recht, ihre Überzeugung zu verkünden und zu leben, wobei Religion immer zu verstehen ist als die Beziehung der Menschen zu ihrem Gott und nicht nur als eine innerweltliche, ökologische oder auch soziale Ordnung.

2. Jede Religion hat aber auch das Recht, für ihre Anhänger ihre Überzeugung verbindlich zu erklären, sozusagen den verbindlichen «Rahmen» festzulegen.

3. Demgegenüber haben aber auch alle Menschen das Recht, frei über ihre Zugehörigkeit zu einer Religion zu entscheiden, müssen es aber akzeptieren, nicht mehr als Religionszugehörige anerkannt zu werden, wenn sie in grundlegenden Aussagen nicht mehr mit ihrer Religion übereinstimmen, das heisst, wenn sie den gegebenen «Rahmen» nicht beachten wollen.

So unwidersprochen der erste Punkt dieser Zusammenfassung in bezug auf die Religionsfreiheit wohl bejaht werden darf, so kompliziert wird die Frage bezüglich des «Rahmens» der Zugehörigkeit, den eine Religion festzulegen hat und den ihre Gläubigen anzunehmen haben. Wir Katholiken – und uns geht die Grundfrage ja vor allem an – könnten diesbezüglich versucht sein, kurzerhand auf den «Katechismus der katholischen Kirche» zu verweisen, was sicher von nicht wenigen als Selbstverständlichkeit bejaht wird. Aber angesichts der scheinbaren Gleichwertigkeit aller darin erklärten Aussagen wie auch deren «abendländischen Färbung» macht dies vielen von uns nicht unerhebliche Mühe: da werden Antworten gleichwertig und verpflichtend nebeneinander gestellt, die nicht von allen so ohne weiteres bejaht werden können.

Da drängt sich für uns die kurze und bündige Frage auf: Falls der «Katechismus der katholischen Kirche» für uns den verpflichtenden «Rahmen» darstellt, gehören wir dann noch zu dieser Kirche, wenn wir verschiedene Aussagen in Zweifel ziehen und gar rundweg verneinen? Nehmen wir uns da zuviel von der auch uns zustehenden Glaubens- und Religionsfreiheit heraus und missachten dadurch den Wahrheitsanspruch unserer Kirche? Hier eine klare Grenze zu ziehen und eindeutig aufzlisten, was wir zu glauben haben, um als Glieder dieser Religion, dieser Kirche zu gelten, überfordert wohl nicht nur die hier gegebenen Möglichkeiten, sondern vermutlich auch viele verantwortungsbewusste Gottesgelehrte. Gleichwohl wird bei aller Widersprüchlichkeit zu gelten haben, dass Wahrheitsanspruch und Religionsfreiheit sich ergänzend, aber auch sich relativierend nebeneinander zu bestehen haben. Oder darf die Kurzformel gelten: Sowenig Wahrheitsanspruch wie nötig, so viel Religionsfreiheit wie möglich?

Otto Imbach

Hinweise

Priesterverein Providentia

Der Schweizerische Priesterverein Providentia lädt auf Montag, 6. Juni 1994, zur Generalversammlung ein; sie beginnt um 14.15 Uhr im Hotel Kolping in Luzern. *Neben den statutarisch gewohnten Traktanden wird über das Umbau- und Sanierungsprojekt betreffend Priesterhaus Reinach (BL) beraten und über den Renovationskredit abgestimmt.* Anschliessend an die GV wird ein kleiner Imbiss serviert. Zu zahlreicher Teilnahme lädt freundlich im Namen des Vorstandes ein:

Der Präsident:
Pfr. *Josef Eberli,* Sachseln

Amtlicher Teil

Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

■ **Einführungskurse für Kommunionspenderinnen und -spender**

Zürich, Centrum 66: Samstag, 18. Juni, 14.30–17.30 Uhr.

Luzern, Pfarreizentrum Matthof: Samstag, 3. September, 14.30–17.30 Uhr.

Zürich, Centrum 66: Samstag, 12. November, 14.30–17.30 Uhr.

Anmeldungen bitte bis jeweils eine Woche vor dem Kursdatum an: Liturgisches Institut, Hirschengraben 72, 8001 Zürich, Telefon 01 - 252 16 30.

Bistum Basel

■ **Wort des Bischofs**

Opfer für das Diözesane Priesterseminar und die geistliche Begleitung der Theologiestudierenden

An Pfingsten hat der Heilige Geist die Apostel erfüllt und bewegt, den Glauben an Jesus Christus weiterzutragen. Wir sind auch heute darauf angewiesen, dass Menschen diesen Glauben in unsere Zeit hineintragen.

Im Bistum brauchen wir gut ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger. Die jungen Menschen, die heute den Weg in den kirchlichen Dienst suchen, brauchen Begleitung auf ihrem Weg. Die Verantwortlichen im Priesterseminar St. Beat helfen sowohl den Studenten in der Lebensgemeinschaft des Seminars wie auch den Studierenden in der Stadt, ihre Entscheidung zu klären, in das Gebet und in den kirchlichen Dienst hineinzuwachsen. Die Zeit der Ausbildung soll auch die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen zukünftigen Priestern und Pastoralassi-

stentinnen und -assistenten vorbereiten.

Damit das Priesterseminar seine Aufgabe erfüllen kann, ist es auf die nötigen finanziellen Mittel angewiesen. Mit dem Seminaropfer an Pfingsten haben die Gläubigen im ganzen Bistum Gelegenheit zu zeigen, dass sie an einer soliden Ausbildung künftiger Seelsorgerinnen und Seelsorger Interesse haben.

Der Pfingsttag lädt uns ein, den Heiligen Geist zu bitten, junge Menschen zu bewegen, sich in den Dienst der Kirche zu stellen. Bischof *Hansjörg Vogel*

Von der Beziehung zum Bischof her firmen

Begegnung der Firmspender im Bistum Basel

25 Bischöfe, Äbte und Priester kamen am 4. Mai 1994 in Solothurn zusammen, um einander ihre Erfahrungen mitzuteilen und mit der Bistumsleitung zu überlegen, wie die bestehenden Leitlinien für die Firmung im Bistum Basel an die pastorale Situation angepasst werden müssen. Am Ende der Tagung übergab Diözesanbischof Hansjörg Vogel den Teilnehmern persönlich die Vollmacht, im ganzen Bistum Basel zu firmen. Dadurch kam besonders gut zum Ausdruck, dass der Bischof «der ordentliche Spender der Firmung ist» und diejenigen, die ihn in diesem wichtigen Dienst unterstützen, dies «von der Beziehung zum Bischof her» tun.

Sakramentenpastoral im Wandel

Der Leiter des Pastoralamtes wies auf zwei bedeutende Ereignisse hin, die die Firmpastoral in der Diözese Basel massgeblich beeinflussten: Die Entscheidungen und Empfehlungen, die Bischof Anton Hänggi 1974 im Zusammenhang mit der Synode 72 in Kraft setzte, und die Weisungen von Bischof Otto Wüst (1990), die aufgrund der Beratungen über die Frage «Soll das Firmalter im Bistum Basel verschoben werden?» (1989–1990) entstanden sind. Die aus diesen Ereignissen entstandenen Leitlinien für die Firmpastoral und der allgemein feststellbare Wandel in der Sakramentenpastoral beeinflussen stark den Dienst des Firmspenders. So sind zum Beispiel vermehrt katechumenale Elemente zu berücksichtigen, und gerade durch die Firmung sind Beziehungen der Firmlinge zur Glaubensgemeinschaft zu vertiefen.

Vielfältige Erfahrungen fordern heraus

Abt Benno Malfèr, Muri-Gries, und Regionaldekan Rudolf Schmid, Luzern, legten ihre Erfahrungen dar. Die beiden Firmspender wiesen nicht nur auf die guten Entwicklungen hin, sondern zeigten auch die Herausforderungen auf. Unter anderem kam die stark themenzentrierte Vorbereitung auf die Firmung zur Sprache, die hie und da jenseits «der Symbolik liegt, die dem Ritus eigen ist». Vernachlässigt wird oft auch der Präsentationsaspekt, gemäss dem der Firmling der Gemeinde vorgestellt werden soll und diese mit Freude auf die Bereitschaft der Neugefirmten antwortet. Obwohl die Firmfeier nicht «langfädig sein soll, ist es sehr nötig, dafür Zeit zu nehmen».

Im gemeinsamen Überlegen der notwendigen Akzente bei der Hinführung zur Firmung, bei der Feier der Firmung und bei der immer noch vernachlässigten Begleitung der Neugefirmten ergab sich, dass vor allem in der Vorbereitungsphase eine Begegnung des Firmspenders mit den Firmlingen, den Müttern und Vätern heute notwendig ist. Allerdings muss diese Begegnung zur Glaubensvertiefung führen. In der Firmfeier selber erscheint die Atmosphäre, die auch meditativen Charakter aufweisen soll, entscheidend. Besondere Sorgfalt ist nötig, um den Zusammenhang der Firmung mit der Eucharistie und dem Busssakrament zu pflegen. Neue Aufgaben ergeben sich für die Firmspender in Pfarreien, in denen keine Priester wohnen, und in den Pfarreien, in denen nicht mehr Schülerinnen und Schüler, sondern junge Erwachsene gefirmt werden.

Kirchenerfahrung über Begegnung

Im Schlusswort betonte Diözesanbischof Hansjörg Vogel, dass ihm aufgefallen sei, wie stark die Firmpastoral mit dem Kirchenbild und dem Kirchenverständnis zusammenhängt. «Kirchenerfahrung geht über Begegnung, die zu verbindendem Glauben führen soll. Daher muss der Firmspender ‹die Weite› symbolisieren. Wird Kirchenerfahrung nur auf einzelne Personen reduziert, ist das ein Verlust.» Zu dieser Kirchenerfahrung gehört nicht nur die territorial umschriebene Kirche, sondern auch das Charisma der Orden, für das die Äbte Zeugnis geben können. Ein wichtiges Ziel der pastoralen Bemühungen im Zusammenhang mit der Firmung ist ebenfalls die Förderung dessen, was die katholische Identität heute zum Tragen bringt.

Max Hofer, Informationsbeauftragter

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Weihen

Am 9. April 1994 erteilte Diözesanbischof Pierre Mamie die Priesterweihe an Fr. *Hermann-Joseph Loup* O.Cist. in der Abteikirche Altenryf (Hauterive).

Am 16. April 1994 erteilte Diözesanbischof Pierre Mamie die Priesterweihe an *Michel Lapeyre* in der Pfarrkirche von Greyerz (Gruyères) für das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg. Der Neupriester wirkt im Sektor von Bulle.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Alfred Bölle, Offizial, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn

Benno Bühlmann, Journalist BR SVJ/dipl. theol., Baselstrasse 40a, 6003 Luzern

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Otto Imbach, Pfarrer im Ruhestand, Zelgstrasse 2, 8134 Adliswil

Dr. Christian Kissling, Justitia et Pax, Postfach 6872, 3001 Bern

P. Walter Ludin OFMCap, Postfach 129, 6000 Luzern 10

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren
Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can. des.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Am 8. Mai 1994 erteilte Weihbischof Amédée Grab die Priesterweihe an *Beat Marchon* in der Pfarrkirche von Bösingen für das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg. Der Neupriester wird seine erste Vikariatsstelle in Gurmels antreten.

Am 13. Mai erteilt Diözesanbischof Pierre Mamie die Diakonatsweihe an Fr. *Santo Pagnotta* OP in der Kapelle des Dominikaner-Konvents St-Hyazinth in Freiburg.

Neue Bücher

Charismatisch

Siegfried Grossmann, Der Geist ist Leben – Hoffnung und Wagnis der charismatischen Erneuerung, Oncken-Verlag, Wuppertal und Kassel 1990, 255 Seiten.

Den grössten Raum und eine zentrale Stellung in diesem Buch nimmt eine ausführliche Einzeldarstellung der Charismen ein. Nach einer grundlegenden Einführung über Begriff und Wesen der Charismen, in der besonders die Kriterien zur Echtheit eines Charismas genannt werden, zählt Grossmann nicht weniger als 25 biblisch belegbare Charismen auf. Er ordnet sie in drei Gruppen: Die allgemeinen Charismen, die Charismen des Wortes und die Charismen des Handelns. Jedes der 25 Charismen wird biblisch begründet; seine Wirkungen und Gefährdungen werden dargestellt und an Beispielen erläutert. Siegfried Grossmann, der Pastor im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und Leiter des Instituts für Diakonie und Gemeindearbeit in Berlin ist, kann viel eigene Erfahrungen als «Charismatiker» in seine Darstellungen mit einbringen. Er hat auch Erfahrungen mit Fehlformen und Fehltentwicklungen im Gebrauch der Charismen und versteht sie behutsam zu korrigieren und wegweisende Hilfen zu geben. Klar sagt der Autor, dass Charismen nicht Wundergaben, sondern Dienstgaben sind.

Wertvoll ist auch die Darstellung des Ablaufs eines freien Gebetsgottesdienstes, eines Segnungsgottesdienstes und auch die Gestaltung der verschiedenen Möglichkeiten der Krankenheilung in der Pfarrei. Seelsorger und verantwortliche Mitarbeiter einer Pfarrei finden in diesem Buch eine Fülle von Anregungen und Hinweisen, die sich ohne grossen Aufwand in ihrer Gemeinde umsetzen lassen. Der Autor zeigt auch auf, wie das Leben einer gesunden charismatisch erneuerten Pfarrei in die Lebensbereiche ausserhalb der Pfarrei hineinwirken kann, wie in Familie, Gesellschaft und Politik. Wer sich mit dem vorliegend besprochenen Buch auseinandersetzt, wird nicht nur für sein persönliches Glaubensleben viele Anstösse erhalten, sondern auch für die Pfarreiseelsorge.

Alfred Bölle

Christianus Caminada zu gedenken

Julius Josef Huber, Hirte oben – Hirte unten. Lebens- und Glaubenserfahrungen. Herausgegeben von Julia M. Hanimann. Holzschnitte von Giani Castiglioni, NZN Buchverlag, Zürich 1992, 112 Seiten.

Julius Huber leitete viele Jahre die Schweizerische Kongregations-Zentrale in Zürich und später das Jugend- und Bildungszentrum in Einsiedeln. Am 15. Februar 1991 ist er nach langem Krebsleiden im Bezirksspital Einsiedeln gestorben. Nach seiner Primiz 1952 war er bis 1962 Sekretär des damaligen Bischofs von Chur, Christianus Caminada. Freunde haben den bereits todkranken Julius aufgemuntert, seine Erlebnisse mit Bischof Christianus niederzuschreiben. Das vorliegende Bändchen ist die Erfüllung dieser Bitte.

Der Dienst am bischöflichen Hof war damals verbunden mit der Pastoration in der kleinen Diaspora-Berggemeinde Maladers (Hirte oben – Hirte unten). Julius Huber nimmt seine ersten Pastoralerfahrungen mit den einfachen Leuten und Kindern von Maladers in seine Erzählungen aus dem bischöflichen Schloss hinein. Und diese Dorfgeschichten bringen bunte Farben in den bischöflichen Anekdotenschatz.

Der geistige Mittelpunkt des Büchleins ist aber der Bischof Christianus. Bischof Caminada war ein kleines, knorriges Männchen. Seine berglerische Herkunft hat er nie verleugnet, selbst in den Pontifikalämtern schritt er aus, als ob es bergauf ginge. Hinter dem unscheinbaren Geistlichen steckte aber mehr als ein Fernstehender vermutete. Seine Spiritualität und seine Pastoration waren nicht akademisch, aber echt und grundgescheit. Christianus Caminada war auch ein Meister der geistreichen Unterhaltung. Seine luziden Sprüche machten im Bistum die Runde, und es gab einige, die sie originalgetreu in Ton und Akzent zum besten geben konnten. Julius Huber hat hier für seinen Bischof eine Gedenktafel geschaffen, die das Andenken an den kleinen Bischof festhält, der in seiner borstigen Bistumsleitung doch ein Grosser war.

Leo Ettlin

Mit der Bibel leben

Huub Oosterhuis, Dein ist die Zukunft. Meditationen – Gebete – Lieder von Advent zu Advent. Aus dem Niederländischen (De dag die komt) übersetzt von Michael Kuhn und Kees Kok, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1992, 172 Seiten.

Ansatz für dieses Buch, das aus der gottesdienstlichen Praxis der Amsterdamer Studentenekklesia kommt, ist die Suche nach einem vertieften und vertrauten Umgang mit der Heiligen Schrift, und nicht nur mit der des Neuen Testamentes. Die Amsterdamer Studentengemeinde hat die Heilige Schrift als «Lernbuch» des Glaubens wiederentdeckt. Die Texte dieses Buches sollen helfen, dieses vertraute Leben mit der Bibel zu unterstützen. Dazu dienen packende, adaptierte Übersetzungen, Meditationen, Gebete und Lieder. Oosterhuis steht dazu eine gepflegte und poetische Sprache zur Verfügung, die reich ist an überraschenden Effekten als Kleid für unkonventionelle Überlegungen. Das Ganze ist aber ja nicht mit dem Etikett «ausgefallen» abzutun. Das Buch zeugt von Ernst und Seriosität.

Leo Ettlin

Pastoral-assistent

sucht Stelle in Stadt- oder Landpfarrei.

Stellenantritt möglich auf Schulbeginn.

Sie erreichen mich unter Chiffre 1696, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Sölle, Dorothee

Mutanfälle, Texte zum Umdenken

Hoffmann und Campe Fr. 34.–

Angesichts wachsender Irritationen in der gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Entwicklung fällt Orientierung heute schwer. In fünf Teilen zeigt Sölle die Verknüpfung von Theologie und Politik auf und inspiriert zu Mut und Hoffnung, zu einer solidarischen und gewaltfreien Kultur.

Raeber Bücher AG
Frankenstrasse 9
6002 Luzern
Telefon 041-23 53 63

Die drei katholischen Jugendzeitschriften

Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Kinder- und Jugendpresse (AKJP)
Postfach
6000 Luzern 5

Caritas St. Gallen

Der Umgang mit Menschen in der Caritas setzt fachliche Kompetenz, Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Führungsfähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit voraus. Der jetzige Stellenleiter verlässt die Caritas St. Gallen wegen Pensionierung auf Ende April 1995. Wir suchen deshalb auf Anfang April 1995

Stellenleiterin/Stellenleiter

Wir erwarten:
- Grundkenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen:
  - Sozialbereich
  - theologisch/kirchlicher Bereich (römisch-katholisch)
  - Führungsbereich

  sowie Grundausbildung in einem dieser Bereiche
- kooperativen Führungsstil in einem Team von 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchsetzungsvermögen
- Führungsfähigkeit nach betriebswirtschaftlichen Kriterien
- aktives, offenes Interesse am Bereich Diakonie und prospektives Denken in kirchlichen, sozialen und sozialpolitischen Zusammenhängen

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann rufen Sie Herrn Theo Studer, Stellenleiter Caritas St. Gallen, Telefon 071-22 49 55, an, der Ihnen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Ihre ausführliche Bewerbung senden Sie bis 15. Juni 1994 an den Präsidenten der Caritas-Kommission, Herrn Walter Schär, von Thurnstrasse 25, 9500 Wil

---

Das Dekanat Zug und die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) suchen für die

Dekanatsstelle Kirche und Arbeitswelt einen Stellenleiter/eine Stellenleiterin

Wir wollen im Dekanat Zug mit der Neubezeichnung «Dekanatsstelle Kirche und Arbeitswelt» den Auftrag des bisherigen «Amtes für Industrie- und Arbeiterseelsorge» weiterführen und ihn gleichzeitig den heutigen Erfordernissen anpassen.

Aufgabenbereiche:
- Leitung der Arbeitsstelle.
- Bezugsperson des Dekanates:
  zu wirtschaftlichen und politischen Organisationen, zu Berufsschulen, zu Gewerkschaften, zu Firmen.
- Mitarbeit in der kantonalen Leitung der KAB (Kath. Arbeitnehmerbewegung) und des Kolpings.
- Mitarbeit in der Fortbildung für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanates.
- Planung und Durchführung von Impulsveranstaltungen mit aktuellen Themen zu Kirche und Arbeitswelt.
- Mitarbeit in Bildungsveranstaltungen von Pfarreien.

Wer in diesem Bereich der kirchlichen Mitarbeit eine neue Herausforderung sucht, findet hier eine Arbeit mit viel Gestaltungs- und Entfaltungsspielraum.

Wir erwarten ein theologisch-orientiertes Engagement, Kenntnisse in wirtschaftlichen und politischen Fragen, Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit kirchlichen, wirtschaftlichen und politischen Stellen sowie die Bereitschaft zu ökumenischem Dialog und zu Kooperation.

Nähere Auskünfte erhalten Sie durch den Regionaldekan Alfredo Sacchi, Pfarramt St. Johannes, 6300 Zug, Telefon 042-41 50 55, und durch das Sekretariat der VKKZ, Frau Susy Nussbaumer, Kirchenkanzlei, Kirchenstrasse 15, 6300 Zug, Telefon 042-21 20 41. Schriftliche Bewerbungen sind (bis zum 20. Mai) zu richten an Regionaldekan Alfredo Sacchi, Dekanatssekretariat, St.-Oswalds-Gasse 19, 6300 Zug

steffens
Innovationen

Einem Steffens-Mikrofon brauchen Sie nicht zu nahe zu treten!

Steffens Mikrofone geben Ihnen als Sprecher soviel Bewegungsfreiheit, wie Sie sich wünschen. Lassen Sie die Zeiten hinter sich, in denen Sie sich vor einem Mikrofon verbeugen mußten.

Testen Sie ein Steffens-Mikrofon kostenlos und unverbindlich in Ihrer Kirche.

Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns den Coupon.

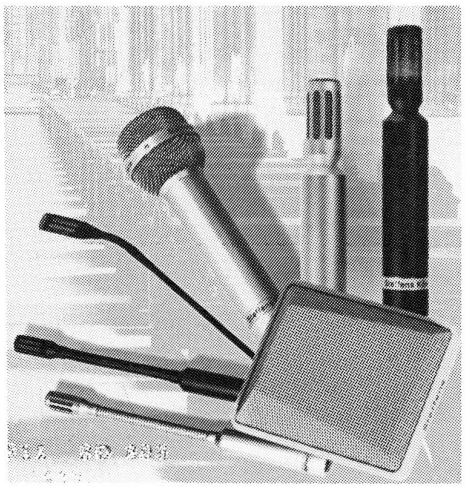

Bitte beraten Sie uns kostenlos ○
Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren ○
Wir planen den Neubau/Verbesserung einer Anlage ○
Wir suchen eine kleine, tragbare Anlage ○

Name/Stempel _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

Telecode AG., Industriestrasse 1 b
CH - 6300 Zug · Telefon 042/22 12 51 · Fax 042/22 12 65

SKZ 94

Die Alternative!

Ab sofort lieferbar
rote, weisse und bernsteinfarbene

Glasopferlichte

Die Gläubigen füllen selber nach.
Minimale Investition –
Maximaler Umweltschutz

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

Jetzt im Buchhandel!

HOCHGEBET
FÜR MESSEN
FÜR BESONDERE
ANLIEGEN

Herausgegeben im Auftrag der Bischöfe Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, der Bischöfe von Luxemburg, Bozen-Brixen, Lüttich, Metz, Straßburg

24,5 x 20,0 cm, 80 Seiten, Zweifarbendruck, Drahtheftung
DM 16,80 /öS 131,– /SFr 17.80

Lange erwartet, liegt jetzt das Hochgebet für Messen für besondere Anliegen vor, das auf das sogenannte „Schweizer Hochgebet" zurückgeht. In Form, Gestaltung und Druckqualität ist diese Ausgabe den übrigen Ergänzungsheften zum Meßbuch angepaßt. Damit steht – neben den vier Hochgebetstexten des Meßbuchs, dem Hochgebet „Versöhnung", den drei Hochgebeten für Meßfeiern mit Kindern und jenen für Meßfeiern mit Gehörlosen – nun ein weiterer Hochgebetstext für die Feier der Eucharistie zur Verfügung. Die vorliegende Ausgabe enthält vier verschiedene Präfationen und die dazugehörigen Interzessionen:

I. Die Kirche auf dem Weg zur Einheit;
II. Gott führt die Kirche;
III. Jesus, unser Weg;
IV. Jesus, der Bruder aller.

Die Fülle der Möglichkeiten, bei Meßfeiern für besondere Anliegen auch im großen Danksagungs- und Heiligungsgebet zwischen verschiedenen eucharistischen Themen zu variieren, ist dadurch wesentlich erweitert.

Benziger Düsseldorf und Solothurn
Herder Freiburg und Basel
Friedrich Pustet Regensburg
Herder Wien – St. Peter Salzburg
Veritas Linz

Flugreise

Wallfahrt schon ab Fr. 998.–

Besuchen Sie mit uns:

Fatima oder Santiago de Compostela

Abflüge ab München und Stuttgart nach Fatima: jeden Donnerstag, nach Santiago de Compostela: jeden 2. Donnerstag. Im Preis inbegriffen: Bustransfer vom Wohnort zum Flughafen, Linienflug, HP in guten Hotels, deutschsprachige Führung, sämtliche Eintrittsgelder.

Gerne senden wir Ihnen unverbindlich die Reise-Programme zu.

Christliche Reisen
Bahnhofstrasse 2, CH-3700 Spiez
Telefon 033-54 81 44/45
Telefax 033-54 81 64

Opferlichte EREMITA

Gut, schön, preiswert

LIENERT KERZEN EINSIEDELN

Coupon für Gratismuster
Name _____
Adresse _____
PLZ Ort _____

AZA 6002 LUZERN

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur

7989

19/12. 5. 94